

**Plausibilitätsprüfung des
NATURA 2000-Gebietsvorschlags
„Sennebäche“ (DE-4117-301)
auf dem Gebiet der
Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock**

Im Auftrag der

Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock

März 2002

*„Auch wenn alle einer Meinung sind,
können alle Unrecht haben.“*

Bertrand Russell

Bearbeitung:

Rolf Spittler

Dipl.-Geograph (Landschaftsökologe)

Jörg Haafke

Dipl.-Ing. Landschaftsplanung

NEULAND plan und rat

Westfalen	Aug.-Bebel-Str. 16-18	33602 Bielefeld	Tel. 0521 / 61370
Rhein/Ruhr	Rehecke 5	40885 Ratingen-Lintorf	Tel. 02102 / 33328
Mittelhessen	Dorfmühle	34628 Willingshausen	Tel. 06697 / 919040
Nordhessen	Bad Wildunger Str. 6	34560 Fritzlar-Geismar	Tel. 05622 / 1067
Saar	Brückenstr. 1	66625 Nohfelden-Bosen	Tel. 06852 / 81873

Inhaltsübersicht

	Zusammenfassung	4
1.	Anlass, Aufgabenstellung und Arbeitsdisposition	7
2.	Hintergrund und Problemstellung	13
3.	NATURA 2000-Gebietsvorschlag „Sennebäche“ (DE-4117-301) auf dem Gebiet der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock	17
3.1	Formelle Bewertung des Gebietsvorschlags DE-4117-301 „Sennebäche“	18
3.2	Anforderungsprofil für die Vorkommen FFH-relevanter Lebensraumtypen und Arten	22
3.3	Aktuelle landschaftliche Strukturen im Bereich des Gebietsvorschlags DE-4117-301 „Sennebäche“	23
3.3.1	Furlbach	23
3.3.2	Wehrbach/Wapelbach	26
3.3.3	Rodenbach	29
3.3.4	Zusammenfassende Gesamtbewertung	32
3.4	Potenziale und Vorkommen von Arten des Anhangs II im Bereich des Gebietsvorschlags DE-4117-301 „Sennebäche“	38
3.4.1	Furlbach	38
3.4.2	Wehrbach/Wapelbach	40
3.4.3	Rodenbach	41
3.4.4	Bedeutung des Gebietes für die vorkommenden Arten des Anhangs II	42
3.5	Gesamtbewertung des Gebietsvorschlags DE-4117-301 „Sennebäche“	45
4.	Einschätzung weiterer FFH-Gebietsvorschläge im Bereich der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock	49
4.1	DE-4117-302 „Holter Wald“	49
4.2	DE-4118-301 „Senne mit Stapelager Senne“ und DE-4118-401 „Vogelschutzgebiet Senne mit Teutoburger Wald“	53
4.3	Einschätzung zusätzliche Gebietsvorschläge der Naturschutzverbände	56
5.	Empfehlungen und Perspektiven	57
6.	Quellen	60

ANHANG:

**Rechtlicher und naturschutzfachlicher Hintergrund
zur Bewertung des Gebietsvorschlags**

1.	Rechtliche und naturschutzfachliche Rahmenbedingungen für die Benennung von NATURA 2000-Gebietsvorschlägen	A - 2
2.	Rechtsfolgen der Aufnahme eines Gebietes in das Netzwerk NATURA 2000	A - 14
3.	Naturschutzfachliche Grundlagen zur Auswahl der im Untersuchungsgebiet relevanten Lebensraumtypen und Arten	A - 24
3.1	Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse	A - 26
3.2	Arten von gemeinschaftlichem Interesse	A - 38

Zusammenfassung

Die Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock ist im besonderen Maße von der Umsetzung der FFH-Richtlinie betroffen, da insgesamt 30 % der Gemeindefläche als FFH-Gebiet vorgesehen sind, während landesweit ein Flächenanteil von 6,7 % gemeldet wurde. Aufgrund dieser Situation und der eigenen Einschätzungen über eine möglicherweise nicht in allen Fällen vorliegende hinreichende Begründung für die Aufnahme in die Vorschlagsliste, sah sich die Gemeinde veranlasst, eine fachliche Überprüfung vorzunehmen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit hat die Gemeinde in einer ersten Phase zunächst die vorliegende Plausibilitätsprüfung in Auftrag gegeben. Das Hauptaugenmerk liegt bei der Untersuchung insbesondere auf den Gebietsvorschlag DE-4117-301 „Sennebäche“, da dieser aufgrund seiner Lage und Struktur zu massiver Kritik in der Gemeinde und der Öffentlichkeit geführt hat und damit Zweifel am gesamten Umsetzungsverfahren der FFH-Richtlinie aufgekomen sind. Gegenstand dieser Untersuchung ist eine fachliche Prüfung der NATURA 2000-Gebietsvorschläge auf dem Gebiet der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock hinsichtlich der Konformität von Meldung und Meldebegründungen mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie für das Auswahlverfahren der FFH-Gebiete. Insbesondere galt es, die Schlüssigkeit der vorgelegten Begründungen zu klären. Grundlage der Plausibilitätsprüfung ist dabei eine anwendungsbezogene und fachliche Interpretation der Vorgaben der FFH-Richtlinie für die Gebietsauswahl. Darauf aufbauend erfolgt eine Geländeuntersuchung und eine darauf basierende Bewertung des tatsächlichen Geländezustandes der vorgeschlagenen Gebiete hinsichtlich der FFH-Würdigkeit. Für eine adäquate Bewertung der Vorkommen von Arten des Anhangs II wurden diesbezügliche Potenzialabschätzungen und zielgerichtete Auswertungen vorliegender faunistischer Untersuchungen vorgenommen. Zur Herstellung einer Einschätzbarkeit der Auswirkungen der Gebietsmeldungen für die Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock umfasst die Studie eine im Anhang dokumentierte nähere Analyse der rechtlichen und naturschutzfachlichen Grundlagen sowie der aus einer FFH-Anerkennung resultierenden Folgewirkungen.

Die Plausibilitätsprüfung für den FFH-Gebietsvorschlag **DE-4117-301 „Sennebäche“** kommt zu folgenden Ergebnissen:

Schon nach der formellen Bewertung der Angaben des Standard-Datenbogens ist festzustellen, dass sich die Begründung für die Benennung als FFH-Gebiet hinsichtlich der Lebensraumtypen vor allem auf das Vorkommen der Lebensraumtypen **Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder** und der **Fließgewässer mit Unterwasservegetation** bezieht, während für die übrigen angegebenen Lebensraumtypen schon bei Anwendung der nordrhein-westfälischen Auswahlkriterien keine hinreichende Signifikanz vorliegt.

Hinsichtlich des Vorkommens von Arten des Anhangs II kann nach den Angaben des Standard-Datenbogens im Zuge des formellen Bewertungsschrittes zunächst das Flussneunauge ausgeschieden werden, da eine nicht signifikante Population vorliegt, deren Status im Übrigen bei lediglichem Auftreten von Einzelexemplaren zudem fraglich ist.

Für die Einstufung aller benannten Vogelarten-Vorkommen gilt ähnliches. Die formelle Bewertung aufgrund der Angaben des Standard-Datenbogens vermittelt danach die Vorabanschätzung, dass bis auf die Vorkommen der **Groppe** und des **Bachneunauges** keine FFH-relevanten Populationen anderer Arten des Anhangs I der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet auftreten dürften.

Die weitere, nähere Analyse der FFH-relevanten Vorkommen konzentriert sich dabei auf die Lebensraumtypen **Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder** und der **Fließgewässer mit Unterwasservegetation** sowie die Arten **Groppe** und **Bachneunauge**. Zur Vervollständigung der Gesamtaussage werden jedoch auch für die weiter genannten Lebensraumtypen und Arten die vergleichenden Aussagen erarbeitet und dokumentiert.

Die Kartierung der realen landschaftlichen Struktur im Bereich der vorgeschlagenen FFH-Flächen kommt zu dem Ergebnis, dass keine Lebensraumtypen nach Anhang I in der im Standard-Datenbogen angegebenen Größenordnung und typischen Ausbildung vorliegen. Diese Einschätzung behält auch für das Gesamtgebiet ihre Aussagekraft und Gültigkeit, da auch „der Blick über die Gemeindegrenze“ hinaus eine erhebliche Diskrepanz zwischen Realität und den Aussagen des Standard-Datenbogens offenbart. **Aus den vorhandenen Landschaftstypen im Bereich des Gemeindegebietes Schloß Holte-Stukenbrock jedenfalls ist keine eigenständige Begründung zur Ausweisung eines FFH-Gebietes herzuleiten.**

Hinsichtlich der Potenziale für die im Untersuchungsgebiet relevanten Arten gemäß Anhang II kann zunächst festgestellt werden, dass die betreffenden Vogelarten keine den Kriterien genügende Bestandsgrößen erreichen oder sogar überhaupt keine Vorkommen aufweisen. Von den benannten Arten des Anhangs I erreichen die Vogelarten nicht annähernd die auch von der Landesanstalt für Ökologie (LÖBF) zugrundegelegte Größe eines FFH-würdigen Vorkommens.

Für die Fischarten kann lediglich für die Groppe ein nennenswertes, stabiles Vorkommen (in zwei der drei Bachläufe) konstatiert werden. Hier fehlt jedoch eine sachgerechte landesweite Einordnung in den Gesamtbestand der Art, um eine Aufnahme in den Status FFH-Meldevorschlag zu begründen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass es sich im landesweiten Kontext nicht um herausragende Populationen handelt.

Für das Bachneunauge sind weiterhin nur punktuelle Vorkommen belegt, die aufgrund ihrer jeweils relativ geringen Individuenzahl kaum das Vorhandensein einer stabilen Population erwarten lassen und deren räumliche Begrenzung keine hinreichende Begründung für die vorliegende Abgrenzung der Gebietskulisse rechtfertigt.

Eine Meldung des FFH-Gebietes „Sennebäche“ aufgrund der vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II ist nach den Vorgaben des Anhangs III der FFH-Richtlinie damit nicht zu rechtfertigen.

Die Auswahl des Gebietsvorschlags DE-4117-301 „Sennebäche“ für das europäische Netzwerk NATURA 2000 ist damit insgesamt offensichtlich nicht konform der Vorgaben des Anhangs III der FFH-Richtlinie erfolgt. Das ausgewählte Gebiet kann nicht den Fortbestand eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Habitate der Arten der Anhänge der FFH-Richtlinie gewährleisten und auch nicht zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensraumtypen und Habitate beitragen.

In Anbetracht der eklatanten Abweichungen der zur Begründung des FFH-Gebietsvorschlags „Sennebäche“ vorgelegten Angaben von den realen Verhältnissen, erscheint es zur Vermeidung von Folgeproblemen angezeigt, die Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Rücknahme des betreffenden Gebietsvorschlags aufzufordern und zugleich die im Rahmen der vorliegenden Plausibilitätsprüfung ermittelten Ergebnisse der EU-Kommission zur Kenntnis zu bringen. Der direkte Kontakt zur EU-Kommission kann in Verbindung mit entsprechend nachdrücklich vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der Übereinstimmung der Meldebegründung mit den wirklichen Verhältnissen die Chance eröffnen, dass von dem Gebietsvorschlag im Rahmen des Prüfungsverfahrens durch die EU-Kommission und vor der abschließenden Auswahl der FFH-Gebiete noch Abstand genommen wird.

Aufgrund der Einschätzung des **Gebietsvorschlags DE-4117-302 „Holter Wald“** muss ebenfalls erheblich angezweifelt werden, dass der Holter Wald die Voraussetzungen für eine Meldung als FFH-Gebiet erfüllt. Da die relevanten Lebensräume und die Populationen der Arten im **Gebietsvorschlag DE-4118-301 „Senne mit Stapelager Senne“** und **DE-4118-401 „Vogelschutzgebiet Senne mit Teutoburger Wald“** in weitaus typischer Ausprägung und in weitaus größerer Ausdehnung vorhanden sind als im FFH-Gebiet „Holter Wald“ und im FFH-Gebiet „Sennebäche“ sowie zahlreiche relevante Arten in guter Repräsentativität im Gebiet vorkommen, erscheint dagegen eine Ausweisung des Gebietes daher geboten und könnte einen wertvollen Beitrag zum Schutz dieses einzigartigen und ökologisch besonders bedeutsamen Landschaftsraumes leisten.

1. Anlass, Aufgabenstellung und Arbeitsdisposition

Die Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock ist in besonderem Maße von Gebietsmeldungen zum Aufbau des europäischen Netzwerkes NATURA 2000 betroffen. Die Gebietsmeldungen DE-4117-301 „Sennebäche“, DE-4117-302 „Holter Wald“, DE-4118-301 „Senne mit Stapelager“ und DE-4118-401 „Vogelschutzgebiet Senne mit Teutoburger Wald“ befinden sich zumindest teilweise auf dem Gebiet der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock. **Insgesamt sind damit 30 % der Gemeindefläche als FFH-Gebiet vorgesehen, während landesweit ein Flächenanteil von 6,7 % gemeldet wurde.** Sofern diese Gebietsvorschläge von der EU als FFH-Gebiete ausgewählt werden, erhalten sie eine zusätzliche „300m-Schutzzone“ (MURL 2000, FFH-Verwaltungsvorschrift). Aufgrund dieser Maßgabe ist z.B. bei der Errichtung baulicher Anlagen innerhalb dieser Zone jeweils zu klären, ob von dem Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung für das FFH-Gebiet ausgeht (Verträglichkeitsprüfung) und damit möglicherweise Versagungsgründe für das Bauvorhabens vorliegen (vgl. Anhang Kap. 2).

Mit den FFH-Gebieten und den sie umgebenden „300m-Schutzzonen“ würden damit 50 % des Gemeindegebietes der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock faktisch dem Netzwerk NATURA 2000 untergeordnet und die gemeindliche Entwicklung in diesen Bereichen unter das Primat des Naturschutzes gestellt und eine im bundesweiten Vergleich außergewöhnliche Belastung einer Gemeinde durch FFH-Gebietsausweisungen entstehen (s. Karte 2).

Weitere Gebietsvorschläge der Naturschutzverbände, die in der so genannten „**Schattenliste**“ enthalten sind und ähnliche Biotopstrukturen aufweisen wie die bereits gemeldeten Gebiete, sorgen zusätzlich für Besorgnis. Auch wenn es eher unwahrscheinlich ist, ist nicht völlig auszuschließen, dass die EU auch diese inoffiziellen und nicht im behördlichen Verfahren diskutierten Gebietsvorschläge berücksichtigt. Zumindest dokumentieren sie die Erwartungshaltung der Naturschutzverbände. Zudem ist die **Informationspolitik im FFH-Verfahren äußerst schlecht**. Eigentümer, Betroffene oder Gemeinden werden nicht oder unzureichend über Gebietsvorschläge informiert, Begründungen für Gebietsvorschläge bleiben nebulös und immer wieder wird mit der Pflicht der Benennung aufgrund der Vorgaben aus dem fernen Brüssel argumentiert.

// einfügen Karte 1 //

// einfügen Karte 2 //

Die Unzufriedenheit in der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock mit dem Verfahrensablauf wird dadurch unterstrichen, dass **der Gemeinde als Trägerin der kommunalen Planungshoheit keinerlei detaillierten Informationen vorgelegt wurden**, die die Bedeutung der Gebiete begründen. Selbst der Gemeinde liegen nur die Informationen des Standard-Datenbogens vor. Diese lassen jedoch eine sachgerechte Einschätzung oder Bewertung nicht zu, da nicht nur viele relevante Angaben fehlen, die beispielsweise eine Zuordnung der vorkommenden Lebensraumtypen zu einem Standort ermöglichen oder durch Angaben über Populationsgröße oder -verteilung eine Einschätzung über die Qualität der vorkommenden Arten erlauben, sondern enthalten zudem in nicht unbeträchtlichem Umfang fehlerhafte und beschönigende Angaben (vgl. Kap. 3).

In dieser Situation liegt es auf der Hand, dass die **Befürchtungen wachsen, die FFH-Flächen könnten die Gemeindeentwicklung auf Dauer maßgeblich bestimmen**. Die Sorgen der kommunalen Entscheidungsträger und der Bevölkerung sind umso größer, da sich die Gebietsvorschläge nicht in abgelegenen und unbewohnten Gemeindeteilen befinden, sondern teilweise innerhalb bebauter Ortslagen. Von den FFH-Gebietsausweisungen wäre daher die Entwicklungsfähigkeit der Gemeinde betroffen. In konsequenter Fortsetzung der miserablen Informationspolitik lassen die Protagonisten der FFH-Flächenausweisungen auch konkrete Hilfen und Unterstützung bei der Umsetzung der FFH-Ziele vermissen.

Vor dem Hintergrund der unzureichenden Informationspolitik und in Ermangelung eigener Fachleute sah sich die Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock veranlasst, im Rahmen eines Gutachtens zu klären, ob für die FFH-Meldevorschläge tatsächlich eine hinreichende Begründung besteht.

Da hinsichtlich der Einstufung des Truppenübungsplatzes Senne als FFH-Gebiet ein grundsätzliches Einvernehmen seitens der Gemeinde besteht und die Erhaltung des „Holter Waldes“ einerseits im Grundsatz nicht in Zweifel gezogen wird und andererseits aufgrund eigener Kenntnisse aus dem betreffenden Wirtschaftsbetrieb bewertet werden kann (vgl. GEMEINDE SCHLOß HOLTE-STUKENBROCK 2000), bezieht sich die Aufgabenstellung der vorliegenden **Plausibilitätsprüfung** im Schwerpunkt auf den **FFH-Gebietsvorschlag „Sennebäche“** und die Bewertung der zugehörigen Begründungen, welches das Gebiet der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock durchzieht und teilweise in eine siedlungsdominierte Landschaft hineinreicht. Ergänzend werden für die Gebiete DE-4117-302 „Holter Wald“, DE-4118-301 „Senne mit Stapelager“ und DE-4118-401 „Vogelschutzgebiet Senne mit Teutoburger Wald“ sowie von den Naturschutzverbänden an die EU gemeldeten Fließgewässern auf dem Stadtgebiet (in der so genannten „Schattenliste“) Einschätzungen zu ihrer FFH-Relevanz vorgenommen.

Gutachterliche Prämissen

Die vorliegende Untersuchung will einen **Beitrag zur Realisierung eines effektiven und zukunftsweisenden Naturschutzes** aufzeigen, **der in der Bevölkerung verstanden und akzeptiert wird**. Es geht vor allem darum, Nachvollziehbarkeit, Transparenz und Ehrlichkeit bei der Darstellung der Naturschutzanliegen herzustellen. In diesem Sinne will die vorliegende Studie die Umsetzung der FFH-Richtlinie nicht behindern oder gar die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen generell ablehnen, sondern die Relevanz des FFH-Gebietsvorschlags „Sennebäche“ nachvollziehbar machen.

Die weitere Umsetzung begründeter Naturschutzanliegen sollte weiterhin darauf orientiert sein, die Ansprüche von Landnutzung und Naturschutz in Einklang zu bringen. Denn aufgrund der zunehmenden Flächenansprüche des Naturschutzes sind die eingefahrenen Naturschutzstrategien, die primär auf eine Vergrößerung der Naturschutzfläche abzielen, nicht mehr zeitgemäß. Ziel muss vielmehr die Erhaltung von Landschaftsqualitäten sein, die der Mensch wesentlich bestimmt hat, weshalb er auch seine wesentliche Rolle behalten muss und bei innovativen Lösungsansätzen zur Naturerhaltung auf größeren Flächen verträgliche Nutzungen zugelassen werden müssen.

Methodisches Vorgehen

Primäres Ziel dieser Untersuchung ist es, anhand der Vorgaben der FFH-Richtlinie zu prüfen, ob die notwendigen Begründungen für die Benennung eines FFH-Gebietes vorliegen und nachvollziehbar sind sowie die vorgeschlagene Flächenabgrenzung der FFH-Gebiete den Vorgaben und Zielen der FFH-Richtlinie entspricht. Im Ergebnis ist weiterhin festzustellen, ob die auf dem Gebiet der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock vorgeschlagenen Gebiete für das Netzwerk besonderer Schutzgebiete in der Europäischen Union einen sinnvollen und notwendigen Beitrag leisten können.

Im ersten Bewertungsschritt findet eine formelle Bewertung auf Grundlage der Angaben des zugehörigen **Standard-Datenbogens** statt, der für jeden Gebietsvorschlag alle Angaben des Gebietes enthält, die für eine Bewertung des Gebietsvorschlags durch die Europäische Kommission notwendig sind. Dieser Standard-Datenbogen ist damit das offizielle Meldedokument des jeweiligen Gebietsvorschlags. Da die Bewertung durch die EU auf diesen Angaben fußt, müssen sie Ausgangspunkt einer Plausibilitätsprüfung des Gebietsvorschlags sein. Dabei werden die Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse, aufgrund derer der Gebietsvorschlag erfolgte, analysiert. Zur Beurteilung der Repräsentativität des jeweiligen Vorkommens unter europäischen Gesichtspunkten wird eine zunehmende Fokussierung der Betrachtung vorgenommen. Zur Durchführung der Bewertung von Lebensraumtypen sind zunächst eine möglichst eindeutige Interpretation der Lebensraumtypen sowie Kenntnisse zum Gesamtbestand und Vorkommen der Lebensraumtypen in den biogeographischen Regio-

nen ebenso wie Kenntnisse zum Gesamtbestand der Lebensraumtypen und ihrer räumlichen Verbreitung im Naturraum erforderlich (BALZER et al. 2002). Ausgehend von einer abstrakten Beschreibung der Standort- bzw. Lebensraumansprüche sowie der Schwerpunktorkommen und aktuellen Verbreitungszahlen, die die Formulierung von Anforderungen an die Benennung eines FFH-Gebietes zulassen (Anhang Kap. 3), ist bereits eine erste Einschätzung des Gebietsvorschlags möglich, bevor eine Beurteilung der konkreten Standortverhältnisse erfolgt.

Bei der Prüfung der Plausibilität der Gebietsvorschläge ist zunächst von der Richtigkeit der Angaben im Standard-Datenbogen ausgegangen worden, auch wenn nach den bislang vorliegenden Erfahrungen oft erhebliche Bedenken bestehen. Für die Bewertung des Gebietsvorschlags relevante Angaben wurden einer Prüfung unterzogen. Es konnten aber nicht alle Angaben geprüft werden, insbesondere dann, wenn sie für die fachliche Bewertung unerheblich sind. Dies gilt beispielsweise für die Flächenanteile eines Gebietsvorschlags an den Verwaltungsgebieten, die offensichtlich nicht durchgängig korrekt sind.

Zur weiter gehenden detaillierteren Bewertung wird eine aktuelle Strukturkartierung der vorgeschlagenen FFH-Gebiete durchgeführt. Dabei gilt es insbesondere die tatsächlichen Vorkommen von Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie abzugrenzen und die Potenziale für die benannten Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutz-Richtlinie abzuschätzen. Eine vertiefende, eigenständige Erfassung der tatsächlichen Populationen der betreffenden Arten ist aufgrund des damit verbundenen umfangreicheren Kartierungsaufwandes im gegenwärtigen Stadium der Untersuchung nicht vorgesehen.

Die Nachvollziehbarkeit der vorgenommenen Bewertungen wird durch im Anhang dokumentierte überblickartige, generelle Beschreibungen der relevanten Merkmale der betreffenden Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse bzw. der betreffenden Tierarten hergestellt (Anhang Kap. 3). Aufgrund der allgemein, aber auch in Fachkreisen häufig unzureichenden Kenntnisse über die Intentionen der FFH-Richtlinie und den daraus herzuleitenden Handlungsanforderungen, ist neben der objektbezogenen Betrachtung eine grundlegende Darstellung über den rechtlichen und naturschutzfachlichen Hintergrund der FFH-Richtlinie (Anhang Kap. 1) sowie der Rechtsfolgen (Anhang Kap. 2) erforderlich.

2. Hintergrund und Problemstellung

Mit der Verabschiedung der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen“ (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz: FFH-Richtlinie oder auch Habitat-Richtlinie) im Mai 1992 **verpflichteten sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Erhaltungsgebiete (BEG) mit der Bezeichnung NATURA 2000 aufzubauen.** Dieses Netz besteht aus Gebieten, in denen die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I der Richtlinie, die Habitate der Arten des Anhangs II und die besonderen Schutzgebiete (BSG) der „Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten“ (Vogelschutz-Richtlinie), die bereits 1979 von der EG verabschiedet wurde, vorkommen. **Das Netz NATURA 2000 soll den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihren natürlichen Verbreitungsgebieten gewährleisten** (EUROPÄISCHE KOMMISSION 1999). Die FFH-Richtlinie stellt damit die wichtigste Rechtsvorschrift der Gemeinschaft zum Erhalt der biologischen Vielfalt dar und beinhaltet die Verpflichtung, Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse zu schützen. Jeder Mitgliedstaat muss im Verhältnis zum Vorkommen natürlicher Lebensraumtypen und Habitate in seinem Land durch die Benennung von Gebieten, die für die Erhaltung der in der Richtlinie genannten Lebensräume und Arten wichtig sind, zur Errichtung von NATURA 2000 beitragen und ist verpflichtet, diese als besondere Schutzgebiete auszuweisen. Diese von den Mitgliedstaaten gemäß der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesenen besonderen Erhaltungsgebiete (BEG) bilden dann das europäische Netz NATURA 2000.

Da sich der Erhaltungszustand der natürlichen und naturnahen Lebensräume in Europa zunehmend verschlechtert und viele wild lebende Tiere und Pflanzen ernstlich in ihrem Bestand bedroht sind, sollen diese geschützt werden, um die in Europa vorhandene biologische Vielfalt zu erhalten. Sie können nur dann sinnvoll vor dem Aussterben geschützt werden, wenn man ihre Lebensräume (Habitate) erhält. Der Schwerpunkt der FFH-Richtlinie liegt daher auf dem Schutz, der Pflege und Entwicklung von bestimmten Lebensraumtypen.

Das häufig von Vertretern des Naturschutzes auch in Verbindung mit der FFH-Richtlinie in den Vordergrund gestellte Ziel der Ausweisung von Naturschutzflächen und die Formulierung von prozentualen Vorgaben für Anteile von Naturschutzflächen an der Gesamtlandschaft ist mit dem „Geist“ der FFH-Richtlinie nur bedingt zu vereinbaren. Die FFH-Richtlinie entwickelt vielmehr **den Anspruch, die bisherige Gegensätzlichkeit von Naturschutz und Landnutzung aufzulösen** und versteht sich insoweit als Beitrag zu dem allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung.

Dabei strebt die FFH-Richtlinie an, die Strategie des strengen Flächenschutzes zu überwinden und verträgliche Nutzungen in die FFH-Gebiete zu integrieren bzw. weiterzuführen (EUROPÄISCHE KOMMISSION o.J.). Der Erhalt der biologischen Vielfalt soll dazu unter Berücksichtigung der Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten erfolgen (Art. 2, Abs. 3). **Eine groß angelegte Flächeninanspruchnahme zugunsten des Naturschutzes ist aus diesen Grundsätzen nicht herzuleiten, auch wenn die öffentliche Debatte von der Nennung bestimmter Flächenanteile als erforderliche Naturvorrangräume bzw. als Meldekulisse dominiert wird.** Auch wird keinesfalls der Anspruch erhoben, großflächige Naturschutzgebiete zu schaffen, in denen jegliche Tätigkeit des Menschen generell untersagt ist. Vielmehr wird jene grundsätzlich in die Zielprojektion einbezogen, sie muss allerdings mit den Erhaltungszielen für die ausgewiesenen Schutzgebiete vereinbar sein.

Die FFH-Richtlinie kann mit ihrer zukunftsweisenden Grundphilosophie dazu beitragen, die bisher praktizierte und wenig erfolgreiche - denn das Artensterben konnte mit den bisherigen Naturschutzstrategien und -instrumentarien nicht generell aufgehalten werden - **(Rest-)Flächenschutzpolitik zu überwinden und zu einem ganzheitlichen Gebietsschutz zu führen.** Dies gilt umso mehr als die FFH-Richtlinie mit einem effektiven Naturschutz nicht etwa die obligatorische Einstellung jeglicher Nutzung verbindet. Vielmehr orientiert sich die FFH-Richtlinie an der Realisierung des Schutzes durch Nutzung und wird damit der Tatsache gerecht, dass die meisten erhaltenswürdigen Landschaftsstrukturen und Lebensraumausprägungen in der Regel erst durch eine entsprechend angepasste Nutzung entstanden und nur durch adäquate wiederkehrende „Eingriffe“ zu erhalten sind.

Bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie und bei der Auswahl der Gebietsvorschläge ist aber der Eindruck entstanden, der Naturschutz wolle nun lang gehegte Flächenwünsche in großem Umfang mit dem Verweis auf die Vorgaben aus dem fernen Brüssel umsetzen. Die Gebietsvorschläge waren nicht nur sehr umfangreich sondern sind bis heute nicht vollständig begründet. Insbesondere gaben sich die Akteure des Naturschutzes nicht die Mühe, die Gebietsvorschläge überzeugend in der Öffentlichkeit und bei betroffenen Grundstückseigentümern zu begründen. Vielfach wurde befürchtet, ohne größeres Aufsehen sollten die Gebietsvorschläge möglichst schnell an die EU gemeldet werden. Dies führte vor Ort zu nicht unerheblichen Widerständen.

Weiter geschürt wurden die Ängste der Betroffenen durch die Vorlage der so genannten „Schattenliste“ durch die Naturschutzverbände, die damit in Nordrhein-Westfalen

eine Fläche von 13,7 % des Landes als FFH-Gebiete einfordern¹ und derzeit mit einer Beschwerde an die EU-Kommission einklagen.

Ziel eines zukunftsweisenden und in der Gesellschaft akzeptierten Naturschutz sollte es aber sein, **rationale und umsetzbare Ziele** zu formulieren. Eine schlichte Vergrößerung der Naturschutzfläche wird primär jedenfalls nicht das Artensterben aufhalten können. Es müssen vielmehr die Lebensbedingungen der Arten verbessert werden und dafür sind Bündnispartner notwendig. Um einen breiten Konsens für notwendige Naturschutzmaßnahmen zu erhalten sind fachlich begründete Ziele des Naturschutzes zu diskutieren. Es mangelt derzeit daran, dass der Naturschutz seine Haltung überzeugend begründet. Die „Schattenliste“ wird vor allem auch fachlich deswegen kritisiert, weil dort alle bekannten Flächen aufgenommen und keine Beurteilung bzw. Gebietsauswahl getroffen wurde (DANIELZIK 2001). Eine Beleg für die Haltung der Naturschutzverbände, primär an einer Vergrößerung der Naturschutzfläche und nicht an einer Verbesserung der Landschaftsqualitäten interessiert zu sein, ist die Umweltstiftung EURONATUR, die Anfang 1999 eine „Hitliste der EU-Naturschutz Champions League“ veröffentlichte. Dabei ging es nicht darum, wer die größten Anstrengungen im Naturschutz unternommen hatte, sondern auf Platz 1 lag Dänemark, weil es 24% der Landesfläche als FFH-Gebiet gemeldet hatte. Sicherlich könnte auch die Bundesrepublik Deutschland 1/4 der Gesamtfläche als FFH-Gebiet vorschlagen - wobei die Frage bleibt, welcher Flächenanteil in der dicht besiedelten Bundesrepublik überhaupt die fachliche Eignung erfüllen kann -, aber was würde dabei effektiv für die Natur erreicht werden. Das auf 1/4 der Fläche der Bundesrepublik alles unter das Primat des Naturschutzes gestellt wird, wird auch wohl ernsthaft kein Naturschützer fordern wollen.

Auch in der Senneregion hat es Beruhigungsversuche gegeben, denn die Auswirkungen der FFH-Gebietsausweisung seien nicht spürbar, weil es keine Nutzungsänderungen geben würde und lediglich der Status-Quo erhalten werden soll (Tenor aus Presseartikeln im Rahmen der örtlichen FFH-Diskussion). Ungeachtet der tatsächlichen Rechtsfolgen (s. Anhang Kap. 2) ist aber gerade dies zumeist fachlich geboten, häufig sogar um den Status quo zu erhalten, denn in vielen Fällen orientieren sich die Naturschutzbemühungen auf so genannte benachteiligte Landschaftsräume, in denen in zunehmendem Maße Bewirtschaftungsaufgaben aufgrund mangelnder Rentabilität zu befürchten sind. **Um die Lebensbedingungen der bedrohten Arten erhalten oder gar zu verbessern, müssen die Strukturen und Qualitäten der Lebensräume sowie die Rahmenbedingungen für eine möglichst optimale Ausprägung der Habitate gesichert und möglichst optimiert werden - unabhängig ihres Schutzstatus.**

¹ Gemeldet sind vom Land NRW 5,3 % der Landesfläche als FFH-Gebiet und 2,4 % der Landesfläche als Vogelschutzgebiet. Da sich FFH- und Vogelschutz-Gebiete teilweise räumlich überlagern, sind insgesamt 6,7 % der Landesfläche gemeldet (MUNLV 2001), was die Naturschutzflächen zu den bisherigen Naturschutzgebieten um mehr als das Doppelte erhöht.

Hierfür ist unabdingbar die Zusammenarbeit, die Überzeugung und Unterstützung der Grundstückseigentümer, also insbesondere der Landwirtschaft, notwendig. Gerade das Umsetzungsverfahren der FFH-Richtlinie hat jedoch dazu geführt, dass die Zustimmung für den Naturschutz verständlicherweise rapide gesunken ist. Da Naturschutz mit FFH gleichgesetzt wurde, haben wir heute als Ergebnis, dass aufgrund des Widerstandes gegen das wenig transparente FFH-Verfahren erhebliche Vorbehalte gegen Naturschutzmaßnahmen generell bestehen.

3. **NATURA 2000-Gebietsvorschlag „Sennebäche“ (DE-4117-301) auf dem Gebiet der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock**

Im Folgenden werden die Gebietsvorschläge für das europäische Netz NATURA 2000, die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock befinden, entsprechend der Aufgabenstellung mit unterschiedlicher Intensität überprüft. Eine detaillierte Untersuchung der Plausibilität der Meldung erfolgt dabei für den Gebietsvorschlag „Sennebäche“, soweit er sich auf den Teil des Gebietes innerhalb der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock bezieht. Da die Begründung für die Gebietsausweisung für das gesamte FFH-Gebiet gilt, erfolgt eine ergänzende Betrachtung des gesamten Gebietsvorschlags inklusive der Flächen außerhalb der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock, wodurch insgesamt eine abgesicherte Bewertungsgrundlage für den Gebietsvorschlag „Sennebäche“ geschaffen wird. Für die Gebietsvorschläge „Holter Wald“, „Senne mit Stapelager Senne“ bzw. „Vogelschutzgebiet Senne mit Teutoburger Wald“ beschränkt sich die vorliegende Untersuchung auf eine überblickartige Einschätzung. Zu den von den Naturschutzverbänden zusätzlich an die EU gemeldeten Fließgewässern auf dem Gemeindegebiet (in der so genannten „Schattenliste“) wird ebenfalls eine überblickartige Einschätzung vorgenommen.

Folgende FFH- und Vogelschutzgebiete, die die Gemeinde Schloß Holte Stukenbrock tangieren, hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen am 21.11.2000 beschlossen, die am 16.03.2001 vom Bundesumweltministerium ohne Änderungen an die Europäische Kommission weitergeleitet wurden:

- DE-4117-301 „**Sennebäche**“ (Rodenbach, Wehr- bzw. Wapelbach und Furlbach)

Fläche gesamt:	96 ha
Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock:	ca. 51 ha
<i>Rodenbach:</i>	<i>ca. 7,8 ha</i>
<i>Wehr-/Wapelbach:</i>	<i>ca. 22,3 ha</i>
<i>Furlbach:</i>	<i>ca. 20,9 ha</i>
Gemeinde Verl:	ca. 33 ha
Gemeinde Hövelhof:	ca. 12 ha

- DE-4117-302 „**Holter Wald**“

Fläche gesamt:	314 ha
Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock:	ca. 312 ha
Gemeinde Verl:	ca. 2 ha

- DE-4118-301 „**Senne mit Stapelager Senne**“

Fläche gesamt: 11.755 ha
Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock: ca. 1.700 ha

– DE-4118-401 „**Vogelschutzgebiet Senne mit Teutoburger Wald**“

Fläche gesamt: 15.385 ha
Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock: ca. 1.700 ha

Derzeitiger Schutzstatus

Das Gebiet der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock steht außerhalb der Siedlungsbe-
reiche fast vollständig unter Landschaftsschutz. Darüber hinaus sind einige Natur-
schutzgebiete ausgewiesen. Als großflächige Naturschutzgebiete sind das NSG Furl-
bachtal und das NSG Moosheide am Rande des Truppenübungsplatzes Senne vor-
handen. Der FFH-Gebietsvorschlag „**Holter Wald**“ weist neben dem **Landschafts-
schutz ein Naturschutzgebiet, mehrere Geschützte Landschaftsbestandteile so-
wie Naturdenkmäler** auf. Für die Teilfläche des FFH-Gebietsvorschlags „**Sennebä-
che**“ im Gemeindegebiet gilt, dass der **Furlbach** dort mit seiner Aue als **Geschützter
Landschaftsbestandteil** ausgewiesen ist. Der **Wehrbach/Wapelbach** ist östlich und
westlich der Bundesstraße B68 bzw. Landesstraße L756² im Bereich des Hofes
Brechmann als **Naturschutzgebiet** und oberhalb sowie unterhalb bis zur Gemeindegrenze als **Geschützter Landschaftsbestandteil** ausgewiesen. Der **Rodenbach** stellt
innerhalb des Gemeindegebietes zum größten Teil einen **Geschützten Landschafts-
bestandteil** dar (KREIS GÜTERSLOH 1991).

3.1 Formelle Bewertung des Gebietsvorschlags DE-4117-301 „Sennebäche“

Das FFH-Gebiet „Sennebäche“ stellt kein zusammenhängendes Gebiet dar, sondern
besteht mit Teilabschnitten des Rodenbach, Wehr- bzw. Wapelbach und Furlbach aus
drei zunächst mehr oder weniger voneinander unabhängigen Landschaftsräumen, die
allerdings gemeinsam als Oberläufe zum Flusssystem der Ems gehören. Nach der
zusammenfassenden Kurzcharakterisierung des Gebietes „Sennebäche“ für NATURA
2000 (MUNLV 2002) handelt es sich um ein Gewässersystem aus den drei parallel von
Nordost nach Südwest verlaufenden Sandbächen zwischen Schloß Holte-Stukenbrock
und Hövelhof bzw. Verl. Sie folgen in annähernd parallelem Verlauf der südwestlichen
Abdachung des Teutoburger Waldes. Weiter wird angegeben, dass die Sandbäche auf
langen Abschnitten in typischen und gut ausgebildeten Kastentälern verlaufen, ausge-

² Die Bundesstraße B68 ist zur Landesstraße L756 heruntergestuft worden. Da sie im ver-
wendeten Kartenmaterial aber noch als B68 verzeichnet ist, wird in der Folge auch wei-
terhin die alte Bezeichnung B68 verwendet.

sprochen naturnah sind, abschnittsweise mit Unterwasservegetation und von Erlen-Eschenwäldern, Feucht- und Intensivgrünland, teilweise auch von Ackerflächen gesäumt werden und an den Talhängen Restbestände naturnaher Buchen- und Eichenwälder stocken.

Die Bedeutung des Gebietes wird in der Kurzcharakterisierung (MUNLV 2002) damit begründet, dass es sich bei den Sennebächen um für den Naturraum repräsentative Fließgewässersysteme mit in Teilabschnitten typischer Unterwasservegetation und einem guten Erhaltungszustand handelt. „Die Bäche werden weitgehend von Bach-Erlen-Eschen-Galeriewäldern begleitet, die abschnittsweise auch großflächiger ausgebildet sind und ebenfalls einen guten Erhaltungszustand aufweisen. Aufgrund ihrer Naturnähe und ihres Struktureichtums sind sie hervorragende Lebensräume für eine gewässertypische Fischfauna. Dabei sind die landesweit bedeutsamen Bestände von Groppe und Bachneunauge besonders hervorzuheben“ (MUNLV 2002).

Angaben des Standard-Datenbogens

Die **Begründung für die Benennung des Gebietsvorschlags „Sennebäche“** wird im Standard-Datenbogen, deren Angaben für die Bewertung des Gebietsvorschlags durch die EU entscheidend sind, folgendermaßen dargelegt (MUNLV 2002):

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse:

- *Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)*
Flächenanteil am Gebietsvorschlag: 34 % (ca. 32 ha)
Repräsentativität: signifikant
Relative Fläche: weniger als 2 %
Erhaltungsgrad: gut
Gesamtbeurteilung: durchschnittlich

- *Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)*
Flächenanteil am Gebietsvorschlag: 6 % (ca. 6 ha)
Repräsentativität: nicht signifikant³
Relative Fläche: weniger als 2 %
Erhaltungsgrad: k.A.
Gesamtbeurteilung: k.A.

- *Hainsimsen-Buchenwald (9110)*
Flächenanteil am Gebietsvorschlag: 2 % (ca. 2 ha)
Repräsentativität: nicht signifikant
Relative Fläche: weniger als 2 %
Erhaltungsgrad: k.A.
Gesamtbeurteilung: k.A.

³ „Nicht signifikante“ Vorkommen werden keiner weiteren Bewertung unterzogen. Diese Vorkommen unterliegen weder den Schutzverpflichtungen noch den Berichtspflichten (BALZER et al. 2002).

- *Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)*
Flächenanteil am Gebietsvorschlag: 2 % (ca. 2 ha)
Repräsentativität: signifikant
Relative Fläche: weniger als 2%
Erhaltungsgrad: gut
Gesamtbeurteilung: durchschnittlich

Arten von gemeinschaftlichen Interesse:

- *Groppe (Cottus gobio)*
Population: weniger als 2 %
(selten bzw. nur in Einzelexemplaren vorkommend)
Erhaltungsgrad: hervorragend
Isolierung: nicht isoliert innerhalb des Hauptareals
Gesamtbeurteilung: hervorragend
- *Bachneunauge (Lampetra planeri)*
Population: mehr als 2 %
(Art im Gebiet häufig)
Erhaltungsgrad: hervorragend
Isolierung: nicht isoliert innerhalb des Hauptareals
Gesamtbeurteilung: hervorragend
- *Flussneunauge (Lampetra fluviatilis)*
Population: nicht signifikant
(selten bzw. nur in Einzelexemplaren vorkommend)
Erhaltungsgrad: k.A.
Isolierung: k.A.
Gesamtbeurteilung: k.A.
- *Eisvogel (Alcedo atthis)*
Population: weniger als 2 %
(die Art kommt selten vor)
Erhaltungsgrad: gut
Isolierung: nicht isoliert innerhalb des Hauptareals
Gesamtbeurteilung: hervorragend
- *Schwarzspecht (Dryocopus martius)*
Population: weniger als 2 %
(selten bzw. nur in Einzelexemplaren vorkommend)
Erhaltungsgrad: gut
Isolierung: nicht isoliert innerhalb des Hauptareals
Gesamtbeurteilung: gut
- *Wespenbussard (Pernis apivorus)*
Population: weniger als 2 %
(keine Angaben zur Häufigkeit)
Erhaltungsgrad: gut
Isolierung: nicht isoliert innerhalb des Hauptareals
Gesamtbeurteilung: gut
- *Nachtigall (Luscinia megarhynchos)*
Population: weniger als 2 %
(die Art kommt selten vor)
Erhaltungsgrad: gut

Isolierung: nicht isoliert innerhalb des Hauptareals
Gesamtbeurteilung: signifikant

Bewertung und Folgerungen

Aufgrund der Angaben des Standarddatenbogens **besteht der FFH-Gebietsvorschlag „Sennebäche“** - bei unterstellter Richtigkeit der Angaben - **in der Summe zu 44 % aus Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse**. Somit liegen mindestens im überwiegenden räumlichen Anteil von 56 % der Fläche keine natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie vor. Da für die beiden Lebensraumtypen *Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen* und *Hainsimsen-Buchenwald* im vorliegenden Gebietsvorschlag im Übrigen keine signifikante Repräsentativität gegeben ist und solche Vorkommen weder den Schutzverpflichtungen noch den Berichtspflichten unterliegen (BALZER et al. 2002), werden die betreffenden Vorkommen keiner weiteren Bewertung unterzogen. Damit reduziert sich der FFH-würdige Gebietsanteil faktisch auf maximal 40 % Flächenanteil.

Die Begründung für die Benennung als FFH-Gebiet stützt sich hinsichtlich der Lebensraumtypen demnach aufgrund der offiziellen Signifikanzangaben vor allem auf das Vorkommen der Lebensraumtypen **Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder** und der **Fließgewässer mit Unterwasservegetation**.

Da ein FFH-Gebiet zusätzlich auch die **Habitats der Arten des Anhangs II** umfasst, kann allerdings ggf. aus solchen Vorkommen eine entsprechende Bedeutung resultieren. Nach den Angaben des Standard-Datenbogens kann diesbezüglich zunächst das Flussneunauge ausgeschieden werden, da eine nicht signifikante Population vorliegt, deren Status im Übrigen bei lediglichem Auftreten von Einzelexemplaren zudem fraglich ist. In dieser Hinsicht mutet die Einstufung des Vorkommens der Groppe bei seltenem Auftreten bzw. Vorkommen in Einzelexemplaren im Erhaltungsgrad als hervorragend zumindest gewagt an, da man für einen guten Erhaltungsgrad zumindest eine stabile Population unterstellen sollte.

Dies gilt sinngemäß ebenfalls für die Einstufung aller benannten **Vogelarten-Vorkommen**: Die Gesamtbeurteilung „hervorragend“ für das Eisvogel-Vorkommens widerspricht der Populationsangabe „die Art kommt selten vor“. Auch die Einschätzung des Schwarzspecht-Vorkommens mit einem guten Erhaltungsgrad sowie einer guten Gesamtbeurteilung erlaubt aufgrund der gleichzeitigen Darstellung „selten bzw. nur in Einzelexemplaren vorkommend“ ebenso erhebliche Zweifel wie die Gesamtbeurteilung „signifikant“ bzw. Erhaltungsgrad „gut“ bei einem seltenen Nachtigall-Vorkommen. Für den Wespenbussard liegen gar „keine Angaben zur Häufigkeit“ vor, dennoch erfolgt sowohl in den Kategorien Erhaltungsgrad und Gesamtbeurteilung jeweils die Einstufung „gut“. Die formelle Bewertung aufgrund der Angaben des Standard-Datenbogens vermittelt danach bereits die Vorabbeurteilung, dass bis auf die Vorkommen der

Groppe und des **Bachneunauges** keine FFH-relevanten Populationen anderer Arten des Anhangs I der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet auftreten dürften.

3.2 Anforderungsprofil für die Vorkommen FFH-relevanter Lebensraumtypen und Arten

Aus der im Anhang dokumentierten ausführlicheren Herleitung des Anforderungsprofils für die im Untersuchungsgebiet relevanten Lebensraumtypen und Arten (vgl. Anhang Kap. 3) ergibt sich neben den dargelegten qualitativen Aspekten folgende zusammenfassende „Messlatte“ im Rahmen der Bewertung der Gebietsvorschläge:

Anforderungen an die Benennung als FFH-Gebiet:

Lebensraumtyp	Mindestgröße LÖBF	Mindestgröße NEULAND
Erlen-Eschen- und Weichholzaauenwälder (91E0)	1 ha oder mind. 500 m fließgewässerbegleitendes Vorkommen bei einer Mindestwaldfläche von 5 ha	5 ha
Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)	5 ha	20 ha
Hainsimsen-Buchenwald (9110)	50 ha	30-50 ha
Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)	1 km Fließgewässerstrecke	1,5 km Fließgewässerstrecke bei 3 m Gewässerbreite (0,5 ha), 3 km Fließgewässerstrecke bei 5 m Gewässerbreite (1,5 ha)
Arten	Anforderung LÖBF (1% der bundesdeutschen Gesamtpopulation)	Anforderung NEULAND
Eisvogel	33 Brutpaare	entsprechend LÖBF
Nachtigall	500 Brutpaare	entsprechend LÖBF
Schwarzspecht	150 Brutpaare	entsprechend LÖBF
Wespenbussard	34 Brutpaare	entsprechend LÖBF
Bachneunauge	nicht formuliert	stabile und bedeutende Population in Gesamtvorkommen
Flussneunauge	nicht formuliert	stabile und bedeutende Population in Gesamtvorkommen
Groppe	nicht formuliert	stabile und bedeutende Population in Gesamtvorkommen

3.3 Aktuelle landschaftliche Strukturen im Bereich des Gebietsvorschlags DE-4117-301 „Sennebäche“

Das an die EU-Kommission gemeldete FFH-Gebiet „Sennebäche“ ist im Wesentlichen dadurch charakterisiert, dass es sich weitestgehend auf die eigentlichen Gewässerläufe der drei Bäche beschränkt. Die morphologisch zum Gewässer gehörende Aue ist überwiegend nicht in den FFH-Gebietsvorschlag einbezogen. Eine Ausnahme bildet der Furlbach innerhalb des Gemeindegebietes. Hier deckt das FFH-Gebiet weitgehend die Aue bis zur Schulter der angrenzenden Terrasse ab. Darüber hinaus sind an einzelnen, relativ kleinflächigen Stellen angrenzende Bereiche der Gewässer in das FFH-Gebiet integriert. Aufgrund ihrer höheren Lage sind diese Flächen allerdings weitgehend nicht als Flächen der Aue in klassischen Sinne anzusehen.

3.3.1 Furlbach

Der Furlbach gilt in seiner landschaftlichen Ausprägung als Musterexemplar für sandige Tieflandsbäche. Das obere Furlbachtal (im Naturschutzgebiet „Oberes Furlbachtal“ - FFH-Gebiet „Senne mit Stapelager“) weist eine typische Kastenform auf, das hauptsächlich mit Laubwald bestanden ist, die Talhänge sind mit Stieleichen und Rotbuchen gemischt besetzt, wenige Kiefern und Birken sind eingestreut und die Schwarzerle ist nur sporadisch anzutreffen. An der oberen Talkante wird der Laubwald schließlich fast vollständig durch Kiefernforst abgelöst (EHRHARDT 1980).

An der Straße Mittweg schließt sich an das FFH-Gebiet „Senne mit Stapelager“ das FFH-Gebiet „Sennebäche“ an. Der Furlbach hat auch hier noch eine natürliche Gewässermorphologie, auch wenn nach dem Austritt aus dem Naturschutzgebiet „Oberes Furlbachtal“ zunehmend deutliche anthropogene Einflüsse erkennbar sind. Das Gewässer ist relativ schnell fließend und an den Uferbereichen eine stellenweise recht ausgeprägte Ufervegetation mit Übergängen in eine Unterwasservegetation zu erkennen. Der Furlbach durchfließt innerhalb des Gemeindegebietes keine bebauten Flächen. Vereinzelt gibt es Bauernhöfe, welche mit ihrem Grundbesitz an Wiesen- und Weideflächen bis an den Bach grenzen. Der Fließgewässerverlauf wird durch die B68/L756 und die Autobahn A33 zerschnitten. Das Bodensubstrat des Furlbaches besteht aus Sand.

Im oberen Bereich direkt am Mittweg befindet sich zwischen den Gewässerarmen des Bärenbaches und des Furlbaches ein kleiner Erlenbestand, der sich oberhalb der Straße im FFH-Gebiet „Senne mit Stapelager“ weiter ausdehnt. Am linken Bachufer und auf der rechten Böschung grenzt ein Mischwald an, der sich bis unterhalb der B68/L756 erstreckt und vorwiegend aus Eichen, Kiefern und Buchen besteht. Im oberen Bereich befindet sich an der „Fockelmühle“ ein aufgestauter Fischteich. Zwischen den Mischwaldbeständen auf den Böschungen und dem Gewässer ist auf der gesam-

ten Länge bewirtschaftetes Grünland vorhanden. Kurz oberhalb der A33 grenzen eine in das FFH-Gebiet einbezogene Wiese und mehrere außerhalb liegende Fischteiche direkt an den Furlbach.

Während des Untersuchungszeitraumes konnte eine nennenswerte Ufervegetation mit Ansätzen einer Unterwasservegetation innerhalb des FFH-Gebietsvorschlags „Sennebäche“ nur im oberen Bereich des Furlbaches vom Mittweg bis zur A33 in je nach Beschattungsintensität durch den Baumbestand unterschiedlicher Mächtigkeit nachgewiesen werden (vgl. Karte 3). Die bachbegleitenden Röhrichte weisen stellenweise große Lücken auf und nehmen in ihrer Mächtigkeit zur A33 hin immer weiter ab. Aufgrund des Untersuchungszeitraumes außerhalb der Vegetationsperiode ist zu beachten, dass die Mächtigkeit der Vegetation während der Vegetationsperiode zunehmen wird, weitere Arten hinzutreten und vegetationslose Gewässerabschnitte noch von Vegetation bedeckt werden können. Im Uferbereich des Gewässers konnte in dominanter Ausbreitung Brunnenkresse (*Nasturtium officinale*) und vereinzelt Berle (*Berula erecta*) festgestellt werden, während im Flutbereich der Frühlings-Wasserstern (*Callitriche palustris*) häufig sowie seltener auch Fieber-Quellmoos (*Fontinalis antipyretica*) festgestellt wurden.

In der Literatur (BIOLOGISCHE STATION SENNE UND PADERBORNER LAND 1997) wird darauf hingewiesen, dass die charakteristischen Gesellschaften der Sennebäche die des Aufrechten Merk und die Brunnenkresse-Gesellschaften sind, in denen die namensgebenden Pflanzenarten bestandsbildend auftreten. Ebenfalls typisch sind Wasserstern-Arten (*Callitriche spec.*) und verschiedene Laichkräuter (*Potamogeton spec.*). In strömungsarmen Bereichen kommen außerdem Bachbunge (*Veronica becabunga*) und Flutender Schwaden (*Glyceria fluitans*) vor. Gut ausgebildete und erhaltene kalkarme Quellfluren sind selten (ebd.).

Furlbach auf dem Gebiet der Gemeinde Hövelhof

Unterhalb der A33 und damit auf dem Gebiet der Gemeinde Hövelhof verschlechtert sich der landschaftliche Zustand des Furlbaches merklich. Die im oberen Verlauf des Furlbaches typische Landschaftsform des Kastentals ist nicht mehr gegeben, so dass landwirtschaftliche Nutzungen mehr und mehr bis direkt an das Gewässer herantreten. Auch wenn vereinzelt angrenzende Bereiche des Gewässers mit in das FFH-Gebiet einbezogen sind, konnten auf diesen Flächen keine relevanten Lebensraumtypen festgestellt werden. Bei den einbezogenen Flächen handelt es sich um bewirtschaftete Wiesen oder Weiden bzw. einen kleinen Fichtenbestand. Erlen treten lediglich in geringer Anzahl gewässerbegleitend auf.

Zusammenfassende Übersicht der Landschaftsstruktur des FFH-Gebietsvorschlags
DE-4117-301 „Sennebäche“ im Bereich des Furlbachs:

Landschafts- typ	Flächengröße im Gemeinde- gebiet (in ha)	Geschätzte Flächengröße in Hövelhof (in ha)	Zuordnung Lebensraum- typ (nach Anhang I FFH-RL)	Größe lt. Standard- Datenbogen im FFH-Gebiet (in ha)
Erlenbestand	ca. 0,1	nicht vorhanden		
91E0	nicht vorhanden	nicht vorhanden	91E0	32
Buchen- bestand	nicht vorhanden	nicht vorhanden		
9110	nicht vorhanden	nicht vorhanden	9110	2
Eichenbestand	nicht vorhanden	nicht vorhanden		
9190	nicht vorhanden	nicht vorhanden	9190	6
Mischwald	ca. 10	nicht vorhanden	./.	nicht vorhanden
Nadelwald	nicht vorhanden	kleinflächig vor- handen	./.	nicht vorhanden
Kunstforst	nicht vorhanden	nicht vorhanden	./.	5
Grünland	ca. 9,7	< 10 vorhanden	./.	51
Acker	nicht vorhanden	nicht vorhanden	./.	11
Gewässer insgesamt	ca. 0,8	ca. 1,2	./.	8
Bachröhrichte	ca. 0,5 ha	ca. 0,1 ha	./.	nicht vorhanden
Gewässer mit Unterwasser- vegetation	nicht vorhanden	nicht vorhanden	3260	2

Bewertung Furlbach

Dort wo der Furlbach direkt unterhalb des FFH-Gebietes „Senne mit Stapelager“ mit dem Bärenbach zusammenfließt, befindet sich zwischen den Gewässerarmen der beiden Bäche ein kleiner Erlenbestand. Dieser Bestand ist der Einzige am Furlbach und umfasst im FFH-Gebiet „Sennebäche“ nur wenige hundert Quadratmeter. Im Gegensatz zu dem im Bereich des FFH-Gebietes „Senne mit Stapelager“ gelegenen Bestand ist jener Bestand mangels regelmäßiger Überflutungen jedoch **nicht dem prioritären FFH-Lebensraumtyp *Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (91E0)* zuzuord-**

nen, sondern gehört **eher dem nicht FFH-relevanten Typ Bruchwald** an. Auch der östlich der Straße befindliche ausgedehntere Erlenbestand im Bereich des FFH-Gebietes „Senne mit Stapelager“, kann nur bedingt dem Auwaldtypus zugeordnet werden, da seine Existenz aus der Stauwirkung eines Wehres (zur Bewirtschaftung von Teichanlagen) im Verlauf des Straßendamms resultiert. Das im weiteren Verlauf auf der rechten Seite des Baches vorhandene Grünland entspricht keinem der melderlevanten Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie. Es handelt sich dabei um intensiv genutztes Grün- bzw. Weideland. Der auf der Böschung stockende Mischwald entspricht ebenfalls keinem der Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse.

Die Ufervegetation im Furlbach bis zur A33 weist teilweise zusammenhängende Bestände auf (vgl. Karte 3). Aufgrund der Dominanz der Brunnenkresse (*Nasturtium officinale*) sowie des Auftretens der Berle (*Berula erecta*) als Charakterarten der Bachröhrichte (*Sparganio-Glycerion fluitantis*) (vgl. z.B. ELLENBERG 1986 oder RUNGE 1994), besteht eine große Wahrscheinlichkeit, dass die auftretenden Bestände ganz überwiegend der benannten Pflanzengesellschaft zugeordnet werden müssen und **Vorkommen des Verbandes *Ranunculion fluitantis* nicht oder nur fragmentarisch bestehen**. Eine abschließende Aussage dazu ist allerdings nur auf Grundlage einer pflanzensoziologischen Bestandsaufnahme während der Vegetationsperiode möglich.

3.3.2 Wehrbach/Wapelbach

Das Teilgebiet des FFH-Vorschlags „Sennebäche“ beginnt im Verlauf des Wehrbaches an der östlichen Grenze der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock ca. 500 m östlich der B68/L756. Unterhalb der A33 heißt der Bachabschnitt Wapelbach. Dieser erstreckt sich insgesamt bis zur westlichen Gemeindegrenze und ist dann auch auf dem Gebiet der Gemeinde Verl in das FFH-Gebiet „Sennebäche“ einbezogen. Der Oberlauf und die Quelle des Wehrbaches sind nicht im FFH-Gebietsvorschlag enthalten. Der Bachverlauf wird von der B68/L756 und der A33 zerschnitten. Innerhalb des Gebietes oberhalb der A33 gibt es bis auf einzelne Bauernhöfe keine Wohnbebauung sondern vorrangig Wald- und Grünlandflächen, die an das Gewässer heranreichen. Westlich der A33 grenzen zunehmend Wohn- und Gewerbegebiete an den Bachlauf. Der Verlauf wird zusätzlich von einer Bahnstrecke, einer Haupt- und mehreren Nebenstraßen gestört.

Im oberen Bereich fließt der Wehrbach in einem gut ausgeprägten Kastental, das durch die B68/L756 unterbrochen wird. Östlich der B68/L756 befindet sich oberhalb der Böschung ein Buchenbestand, im Bachtal ein Erlenbestand, der in Fließrichtung des Baches durch eine Wiese unterbrochen wird. Oberhalb der Böschung befindet sich innerhalb des vorgeschlagenen FFH-Gebietes eine Ackerfläche. Richtung Westen setzt sich dann der Erlenbestand fort und erstreckt sich bis zu einem Teich. Der Bach ist in diesem Bereich flach, mit einem sandigen bis kiesigen Untergrund. Vereinzelt liegen Steine im Bach. Die Aufstauung des Teiches führt dazu, dass die Fließge-

schwindigkeit des Baches stark herabgesetzt wird. Der Erlenbestand zu beiden Seiten des Baches wird durch einen Mischwald auf der Böschung begrenzt. Westlich der B68/L756 setzt sich der Mischwald nur auf der südlichen Böschung fort. Nördlich des Baches schließt sich ein Nadelwald an, der nur zur Straße hin durch Mischwald begrenzt wird. Nördlich des Teiches liegt eine Wiese. An zwei Stellen oberhalb der Böschung befinden sich innerhalb des FFH-Gebietes Kunstforsten zum Anbau von Weihnachtsbäumen. Nach dem Stauwehr setzt sich der von Mischwald gesäumte Erlenbestand fort. Dieser bleibt im Bachverlauf trotz der Unterbrechung durch die A33 in schmalerer Ausbildung bestehen. Er zeichnet sich vorwiegend durch Erlen und andere Laubbäume aus. Bei zwei in das FFH-Gebiet einbezogenen Flächen im Ortsteil Liemke handelt es sich um Wiesen, wobei die östlichste Fläche eher einem regelmäßig geschnittenen Rasen gleicht. Der zwischen dem Grünland gelegene Bereich stellt einen reinen Erlenbestand dar. Weiter entlang des Wapelbaches setzt sich der Mischwaldbestand fort, bachabwärts an der Gemeindegrenze ist zusätzlich eine größere Fläche in das FFH-Gebiet einbezogen.

Wapelbach auf dem Gebiet der Gemeinde Verl

Auf dem Gebiet der Gemeinde Verl ist überwiegend nur der Gewässerverlauf des Wapelbaches selber in das FFH-Gebiet einbezogen. Eine Ausnahme bildet eine etwas größere Fläche unterhalb der Mündung des Rodenbaches, die Teil des FFH-Gebietes ist. Die Fläche ist mit Eichen, Pappeln bzw. Mischwald bestanden und wird von Ackerflächen bzw. Grünland umgeben. Die Erscheinung des Landschaftsbildes des Wapelbaches ist auf dem Gebiet der Gemeinde Verl relativ einheitlich. Es grenzen zunehmend Ackerflächen bis direkt an das Gewässer. Dort wo keine Ackernutzung betrieben wird, grenzen Wiesen- oder Weidenflächen an das Gewässer, insbesondere im Bereich des Naturschutzgebietes Grasmeeerwiesen sind ausgedehnte Grünlandflächen anzutreffen.

Zusammenfassende Übersicht der Landschaftsstruktur des FFH-Gebietsvorschlags DE-4117-301 „Sennebäche“ im Bereich des Wehr-/Wapelbachs:

Landschafts- typ	Flächengröße im Gemeinde- gebiet (in ha)	Geschätzte Flächengröße in Verl (in ha)	Zuordnung Lebensraum- typ (nach Anhang I FFH-RL)	Größe lt. Standard- Datenbogen im FFH-Gebiet (in ha)
Erlenbestand	ca. 4,4	nicht vorhanden		
91E0	nicht vorhanden	nicht vorhanden	91E0	32
Buchen- bestand	ca. 0,8	nicht vorhanden		
9110	ca. 0,8	nicht vorhanden	9110	2
Eichenbestand	nicht vorhanden	nicht vorhanden		
9190	nicht vorhanden	nicht vorhanden	9190	6
Mischwald	ca. 7	kleinflächig vor- handen	./.	nicht vorhanden
Nadelwald	ca. 4,5	nicht vorhanden	./.	nicht vorhanden
Kunstforst	ca. 0,5	nicht vorhanden	./.	5
Grünland	ca. 1,8	< 15 vorhanden	./.	51
Acker	ca. 1,5	nicht vorhanden	./.	11
Gewässer insgesamt	ca. 1,8	ca. 1,2	./.	8
Bachröhrichte	nicht vorhanden	nicht vorhanden	./.	nicht vorhanden
Gewässer mit Unterwasser- vegetation	nicht vorhanden	nicht vorhanden	3260	2

Bewertung Wehrbach/Wapelbach

Der im östlichen Randbereich des FFH-Gebietes an und auf der Böschung des Wehrbaches liegende Buchenbestand kann als Lebensraumtyp 9110 *Hainsimsen-Buchewald* angesprochen werden. Er besitzt allerdings insgesamt nur eine Größe von ca. 1 ha, mit Unterbrechung durch den dazwischen liegenden Erlenbestand. Westlich und östlich der B68/L756 verläuft der Bach durch Erlenbestände und an den Uferböschungen stocken Misch- und reine Nadelwaldbestände. Zwei kleinere für das FFH-Gebiet vorgesehene Flächen sind als Kunstforst (Weihnachtsbaumkultur) anzusprechen.

Der größere Erlenbestand in Höhe der B68/L756 kann als Auwaldfragment bezeichnet werden. Auch wenn die Größe an diesem Standort dies annähernd rechtfertigen würde, ist man aufgrund der Ausprägung nur bedingt die Zuordnung zum Lebensraumtyp 91E0 *Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern* zu rechtfertigen. In dieser Hinsicht stellt der Dammkörper der B68/L756 nicht nur eine massive Zäsur dar, sondern bedingt als solcher aufgrund eines unzureichend dimensionierten Durchlasses und daraus resultierende ständige Überstauungen sowie regelmäßige Überflutungen die Ausbildung des ostseitigen „Auwald“-Bestandes. Der westlich anschließende Bestand unterliegt aus derselben Situation keiner regelmäßigen, auentypischen Überflutung - dies gilt ebenfalls für den unterhalb des Teiches gelegenen Erlenbestand. Somit sind die Voraussetzungen für die Ausbildung eines Auwaldes nicht gegeben und eine Zuordnung zum betreffenden FFH-Lebensraumtyp nur unter größtem Vorbehalt vertretbar. Aufgrund der nur geringen Größe und der zudem isolierten Lage des Vorkommens sollte daher von einer entsprechenden Einstufung abgesehen werden.

Im weiteren Verlauf ist die Fließgeschwindigkeit des Baches durch ein Wehr herabgesetzt. Die in das FFH-Gebiet einbezogenen Flächen zwischen der A33 und der Bahnlinie sind als Mischwaldflächen anzusprechen, die vereinzelt Vorkommen von Erlen rechtfertigen keinesfalls eine Zuordnung zum FFH-Lebensraumtyp 91E0. Dies gilt ebenso für die im unmittelbaren Verlauf des Bachufers vorhandenen und von Fichten umgebenen Erlen. Es handelt sich hier um ein bachbegleitendes Gehölz ohne Auwaldcharakteristik. Der Bestand stockt zwar in weiten Teilen innerhalb der alten Aue, jedoch ist diese durch den noch intakten Mühlgraben weitgehend reguliert und keiner natürlichen Überflutungsdynamik ausgesetzt. Lediglich auf einer Fläche von ca. 2.000 qm sind unmittelbar unterhalb der A33 noch Auwaldmerkmale erkennbar. Ein weiterer nennenswerter Erlenbestand befindet sich westlich der St.-Michael-Straße in Liemke. Dieser umfasst eine Fläche von etwa 1 ha. Bei den weiterhin dem FFH-Gebiet zugeordneten Flächen im Bereich Liemke handelt es sich um eine Wiese bzw. eine Rasenfläche, die zweifelsfrei nicht FFH-würdig sind. Westlich des Wapelweges wird der Bach von einem Mischwald aus Eichen, Kiefern, Birken und Erlen begleitet, der ebenfalls keine FFH-Relevanz besitzt.

3.3.3 Rodenbach

Der aus einem Abschnitt des Rodenbaches bestehende nördliche Teilbereich des FFH-Gebietes „Sennebäche“ beginnt westlich der A33 und erstreckt sich südlich des Ortsteils Schloß Holte über die Gemeindegrenze hinaus auf dem Gebiet der Gemeinde Verl bis zur Mündung in den Wapelbach. Während seines Verlaufes durchfließt der Rodenbach vorrangig Wiesen-, Weide- und Waldflächen. An zwei Stellen grenzt der Bach direkt an ein Gewerbegebiet sowie an ein Gehöft. Mehrere Straßen sowie eine Bahnstrecke stören den Bachverlauf. Die im östlichen Bereich liegenden größeren Flä-

chen sind bewirtschaftete Weiden. Der Gewässerlauf zwischen diesen beiden Flächen ist zu einem Großteil durch intensive Weidewirtschaft geprägt. Die östlichste Fläche liegt sogar isoliert innerhalb eines Straßendreiecks. Sie grenzt im Osten direkt an die Autobahn und liegt zum Teil unter einer Hochspannungsleitung. Die westlichere der in das FFH-Gebiet einbezogenen Fläche liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem Gewerbegebiet und wird als Pferdekoppel genutzt. Hier fließt der Rodenbach direkt durch die Weiden, ist sehr schmal und stellenweise zugewachsen. Weiter bachabwärts durchfließt der Rodenbach einen Buchenbestand, der beidseitig von Mischwald begrenzt wird. Der Bach durchfließt dann weiter Wiesen und Mischwälder und kurz oberhalb der Gemeindegrenze ist auf der rechten Seite des Baches ein schmaler Streifen Buchenbestand vorhanden. Die linke Seite des Baches grenzt an einen Erlen-Eschenbestand.

Rodenbach auf dem Gebiet der Gemeinde Verl

Auf dem Gebiet der Gemeinde Verl tritt zwar die Bebauung in nächster Nähe des Baches zurück, dadurch durchfließt er aber eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Landschaft, in der sich Grünland- und Ackernutzung abwechseln. Das Landschaftsbild wird stellenweise durch einen bachbegleitenden Baumbestand aufgelockert. Hier ist nur der eigentliche Gewässerlauf ohne angrenzende Flächen in das FFH-Gebiet einbezogen.

Zusammenfassende Übersicht der Landschaftsstruktur des FFH-Gebietsvorschlags DE-4117-301 „Sennebäche“ im Bereich des Rodenbachs:

Landschafts- typ	Flächengröße im Gemeinde- gebiet (in ha)	geschätzte Flächengröße in Verl (in ha)	Zuordnung Lebensraum- typ (nach Anhang I FFH-RL)	Größe lt. Standard- Datenbogen im FFH-Gebiet (in ha)
Erlenbestand	ca. 0,5	nicht vorhanden		
91E0	nicht vorhanden	nicht vorhanden	91E0	32
Buchen- bestand	ca. 0,2	nicht vorhanden		
9110	ca. 0,2	nicht vorhanden	9110	2
Eichenbestand	nicht vorhanden	nicht vorhanden		
9190	nicht vorhanden	nicht vorhanden	9190	6
Mischwald	nicht vorhanden	nicht vorhanden	./.	nicht vorhanden
Nadelwald	nicht vorhanden	nicht vorhanden	./.	nicht vorhanden
Kunstforst	nicht vorhanden	nicht vorhanden	./.	5
Grünland	ca. 6,2	nicht vorhanden	./.	51
Acker	nicht vorhanden	nicht vorhanden	./.	11
Gewässer insgesamt	ca. 0,9	ca. 0,6	./.	8
Bachröhrichte	nicht vorhanden	nicht vorhanden	./.	nicht vorhanden
Gewässer mit Unterwasser- vegetation	nicht vorhanden	nicht vorhanden	3260	2

Bewertung Rodenbach

Direkt westlich der A33, zwischen den Straßen Mergelheide und Ostritzer Straße, liegt ein dem FFH-Gebiet zugeordnetes Grünland, das aufgrund der umgebenen Straßen und der angrenzenden Bebauung als völlig isoliert zu betrachten ist. Der Bach durchfließt in Richtung Westen hauptsächlich ein kleinräumiges Weidegebiet und präsentiert sich an den Ufern in relativ jungem Bewuchs aus Gehölzen. Eine zweite größere Fläche, die südlich des Baches in das FFH-Gebiet einbezogen wurde, wird als Pferdekoppel genutzt. Damit handelt es sich bei diesen beiden Flächen nicht um einen Lebensraumtyp von gemeinschaftlichem Interesse laut FFH-Richtlinie. Erst mit dem Eintritt

des Bachlaufes in den Wald ist wieder eine annähernd naturnahe Gewässerstruktur gegeben. Dieser Abschnitt stellt den naturnahesten Teil des Rodenbaches innerhalb des FFH-Gebietes dar. Doch auch hier ist lediglich östlich der Helleforthstraße ein kleinflächiger Erlen-Eschenbestand anzutreffen. Dieser Bestand mit einer Ausdehnung von weniger als 1 ha ist allerdings nicht als Lebensraumtyp 91E0 anzusprechen, da er nicht von der prägenden Hochwasserdynamik gekennzeichnet ist und demnach nicht einmal als Auwaldfragment bezeichnet werden kann.

3.3.4 Zusammenfassende Gesamtbewertung

Die Kartierung der realen landschaftlichen Struktur im Bereich der vorgeschlagenen FFH-Flächen kommt zu dem Ergebnis, dass keine Lebensraumtypen nach Anhang I in der im Standard-Datenbogen angegebenen Größenordnung und typischen Ausbildung vorliegen. Diese Einschätzung wird durch die folgende auf das Gemeindegebiete Schloß Holte-Stukenbrock begrenzte Flächenbilanzierung (s. nachfolgende Tabelle) tabellarisch dokumentiert und behält auch für das Gemeindegebiet ihre Aussagekraft und Gültigkeit, da auch „der Blick über die Gemeindegrenze“ hinaus eine erhebliche Diskrepanz zwischen Realität und den Aussagen des Standard-Datenbogens offenbart. **Aus den vorhandenen Landschaftstypen im Bereich des Gemeindegebietes Schloß Holte-Stukenbrock jedenfalls ist keine eigenständige Begründung zur Ausweisung eines FFH-Gebietes herzuleiten.**

Zusammenfassende Übersicht der Landschaftsstruktur des FFH-Gebietsvorschlags
DE-4117-301 „Sennebäche“ im Bereich der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock:

Landschafts- typ	Flächengröße im Gemeinde- gebiet (in ha)	geschätzte Flächengröße in Hövelhof und Verl (in ha)	Zuordnung Lebensraum- typ (nach Anhang I FFH-RL)	Größe lt. Standard- Datenbogen im FFH-Gebiet (in ha)
Erlenbestand	ca. 5	nicht vorhanden		
91E0	nicht vorhanden	nicht vorhanden	91E0	32
Buchen- bestand	ca. 1	nicht vorhanden		
9110	ca. 1	nicht vorhanden	9110	2
Eichenbestand	nicht vorhanden	nicht vorhanden		
9190	nicht vorhanden	nicht vorhanden	9190	6
Mischwald	ca. 17	kleinfl. vorh.	./.	nicht vorhanden
Nadelwald	ca. 4,5	kleinfl. vorh.	./.	nicht vorhanden
Kunstforst	ca. 0,5	nicht vorhanden	./.	5
Grünland	ca. 18	< 25 vorhanden	./.	51
Acker	ca. 1,5	nicht vorhanden	./.	11
Gewässer insgesamt	ca. 3,5	ca. 3	./.	8
Bachröhrichte	ca. 0,5 ha	ca. 0,1 ha	./.	nicht vorhanden
Gewässer mit Unterwasser- vegetation	nicht vorhanden	nicht vorhanden	3260	2
Gesamt	51 ⁴	45 ⁵	- -	115 bzw. 93 ⁶

⁴ Planimetriert im Maßstab 1:12.500. Buchenbestand entspricht Lebensraumtyp 9110, Bachröhrichte in Flächengröße Gewässer insgesamt enthalten.

⁵ Aufgrund fehlender Kartengrundlage konnten die einzelnen Flächengrößen nur geschätzt werden.

⁶ In Standard-Datenbogen sind in der zusammenfassenden Gebietsbeschreibung alle vorhandenen Lebensraumklassen aufgeführt. Hier besteht ein Widerspruch zu den zuvor gemachten Angaben der vorhandenen Lebensraumtypen. Es ist angegeben, dass im Gebiet auf ca. 18 ha (19%) Laubwald vorhanden ist. Die aufsummierten Laubwald-Lebensraumtypen (91E0, 9110, 9190) ergeben allerdings eine Fläche von 40 ha. Im übrigen werden nicht die angegebenen 100%, sondern in der Summe der Flächenanteile nur 97% erreicht.

Die real vorhandenen Waldbestände erlangen aufgrund ihrer zumeist geringen Größe keinen adäquaten Status, sie müssen sogar stellenweise eher als gewässerbegleitende Baumreihen angesehen werden. Bestände, die eine Fläche von mehr als 1 ha umfassen sind nicht vorhanden. Eine Ausnahme bildet lediglich der Waldbestand am Wehrbach. Aufgrund der bestehenden anthropogenen Einflüsse unterliegt der dortige Erlenbestand jedoch keiner natürlichen Überflutungsdynamik, so dass er bestenfalls als Auwaldfragment klassifiziert werden kann.

Das weiterhin im Standard-Datenbogen zur Begründung benannte Vorkommen von Gewässerabschnitten mit Unterwasservegetation kann bei näherer Betrachtung - vorbehaltlich einer abschließenden Bestätigung durch eine entsprechende Bestandsaufnahme innerhalb der Vegetationsperiode - ebenfalls nicht aufrechterhalten werden, weil die betreffende Vegetation vermutlich den Bachröhrichten zugeordnet werden muss und die Vorkommen überdies auf - bezogen auf den gesamten Gebietsvorschlag - verhältnismäßig kleine Abschnitte des Furlbaches beschränkt sind.

Es besteht insgesamt der Eindruck, dass die Flächen, die zusätzlich zum eigentlichen Gewässerlauf in das FFH-Gebiet einbezogen wurden, willkürlich ausgewählt sind und die Auswahl dementsprechend nicht den fachlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie entspricht. Größere an die Fließgewässer angrenzende und dem FFH-Gebiet zugeordnete Randflächen, stellen sich nach örtlicher Überprüfung überwiegend als Pferdekoppeln oder Rinderweiden heraus. Sie bieten damit nicht einmal ansatzweise die Voraussetzungen für eine FFH-Gebietsmeldung. Auch im Hinblick auf ein mögliches Entwicklungspotenzial - welches im Übrigen als solches in der zugehörigen Begründung anzugeben wäre - wären derartige Flächenausweisungen wenig überzeugend, da sie häufig nicht einmal den Bereich des natürlichen Überflutungsraumes der Gewässer repräsentieren und somit nicht einmal zu den laut Standard-Datenbogen eigentlich vorhandenen charakteristischen Auwaldbeständen entwickelt werden können.

// einfügen Karte 3 //

// einfügen Karte 4 //

// einfügen Karte 5 //

3.4 Potenziale und Vorkommen von Arten des Anhanges II im Bereich des Gebietsvorschlags DE-4117-301 „Sennebäche“

Der für die vorliegende Plausibilitätsprüfung verfügbare Untersuchungsrahmen beinhaltet keine eigenständige Erfassung der FFH-relevanten Vorkommen von Arten des Anhanges II. Vielmehr sind entsprechende Aussagen aus anderen vorliegenden Untersuchungen, aus einer fachlichen Abschätzung der diesbezüglichen Potenziale auf der Grundlage der Bewertung der landschaftlichen Situation sowie der einschlägigen Kenntnisse über die Lebensweise und Verbreitungsmuster der einzelnen Arten herzuleiten. Im konkreten Fall stand zur näheren Bewertung der Fischvorkommen die Erfassung der „Fische der Senne“ (RÖMER 1997) zur Verfügung. Nachfolgend werden zunächst die diesbezüglichen Bestandseinschätzungen für die einzelnen Teilgebiete dargestellt.

3.4.1 Furlbach

Groppe und Bachneunauge

Der Furlbach selbst besitzt eine weitgehend naturnahe Gewässermorphologie. Aufgrund seines überwiegend sandigen Sohlsubstrates sind für ein Vorkommen der Groppe lediglich suboptimale Voraussetzungen gegeben, da die Art kiesige bis steinige Sohlausbildungen bevorzugt die sie als Versteckmöglichkeit und zum Ablachen benötigt. Das sandige Bodensubstrat bietet dagegen die nötigen Voraussetzungen für Vorkommen des Bachneunauges.

Von RÖMER (1997) konnten an allen beprobten Probestellen im **Furlbach** Groppen nachgewiesen werden (vgl. Karte 3). Die festgestellte Individuenzahl schwankt dabei zwischen 25 und 250. Die größte Individuenzahl wurde an den Probestellen außerhalb des FFH-Gebietes „Sennebäche“, oberhalb der Einmündung des Furlbach in die Ems, festgestellt. Aufgrund dieser Befischungsergebnisse kann angenommen werden, dass die Populationsdichte zur Quelle hin tendenziell geringer wird.

Daher ist die Aussage von RÖMER (1997), dass der obere Bachabschnitt „den für Groppen bedeutendsten Reproduktionsraum im gesamten Furlbach und der Senne außerhalb des Truppenübungsplatzes Senne“ darstellt, erstmal nicht nachvollziehbar. Insbesondere aufgrund der von RÖMER (1997) beschriebenen Beeinträchtigungen des Gewässers sowie aufgrund der generellen Lebensraumansprüche muss davon ausgegangen werden, dass es sich bei dem Furlbach nur um einen suboptimalen Lebensraum für die Groppe handelt.

Für den Furlbach dokumentiert RÖMER (1997) insgesamt sechs Fundstellen des Bachneunauges. An vier Fundorten wurden geringe Individuenzahlen (1 bis 4 Exemplare) festgestellt, während zwei Fundorte mit etwa 25 Individuen im Bereich der querenden Bahntrasse auf dem Areal der Gemeinde Hövelhof liegen. Auf dem Gebiet der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock konnten von RÖMER (1997) im **Furlbach** (vgl. Karte 3) lediglich im unteren Bereich an zwei Probestellen einzelne Individuen des Bachneunauges ermittelt werden. Oberhalb der Gewässerzäsur der Mühle „Timmermeister“ (unmittelbar an der B68/L756) sind im FFH-Gebiet keine Funde belegt. Im unteren Bereich des Furlbaches in der Gemeinde Hövelhof konnten ebenfalls keine Vorkommen nachgewiesen werden. Eine Ausnahme bildet eine Probestelle weit außerhalb des FFH-Gebietes, kurz vor der Mündung in die Ems, wo einzelne Individuen festgestellt wurden. Die betreffenden Individuen könnten im Zusammenhang mit der Besiedlung der Ems stehen, in der oberhalb der Mündung 160 Individuen festgestellt werden konnten. Insgesamt weist die Ems zumindest im unteren Gewässerabschnitt eine weitaus größere Individuenzahl an Bachneunaugen auf als der Furlbach. Diese dokumentierten Befischungsergebnisse widersprechen der Aussage (mdl. RÖMER 22.03.2002), dass das Vorkommen im Furlbach derart groß sei und man an jeder Stelle im Gewässer Bachneunaugen fangen könne, sobald man den Kescher durch das Wasser ziehen würde.

Eisvogel

Der Furlbach bietet auf seiner gesamten Länge gute Voraussetzungen für Eisvogelvorkommen. Dabei wird das Nahrungsangebot durch die Fischvorkommen des Fließgewässers durch einige Teich- und Fischteichanlagen im unmittelbaren Verlauf des Baches sowie einzelne Gewässer (Sandgruben etc.) im näheren Umfeld noch ergänzt. Für die etwa 3,5 km lange Strecke auf dem Gemeindegebiet Schloß Holte-Stukenbrock dürfte aufgrund der benannten Nahrungsergänzungsangebote ein Maximalbestand von drei Brutpaaren möglich sein.

Schwarzspecht

Der Bereich des FFH-Gebietsvorschlags „Sennebäche“ weist im Bereich des Furlbaches keine geeigneten Schwarzspecht-Lebensräume auf, somit ist ein entsprechendes Vorkommen in diesem Teilgebiet auszuschließen.

Wespenbussard

Der Landschaftsraum des Furlbaches umfasst zweifelsohne Merkmale der typischen Wespenbussard-Habitate. Die lineare Struktur der Gebietsabgrenzung und die eher flächenhafte Ausdehnung eines Wespenbussard-Reviers legt jedoch die Einschätzung nahe, dass auch bei einer möglichen Erfassung eines einzelnen Wespenbussard-Brutplatzes keinesfalls die zugehörigen Nahrungsareale einbezogen sind.

Nachtigall

Aufgrund der vorhandenen Landschaftsstruktur ist im Verlauf des Furlbachtals trotz nicht unbedingt optimaler Habitatausprägung auch mit Nachtigall-Vorkommen zu rechnen. Die maximalen Bestandsgrößen dürften jedoch 5 bis 10 Brutpaare nicht überschreiten.

3.4.2 Wehrbach/Wapelbach

Groppe und Bachneunauge

Der Wehr- bzw. Wapelbach besitzt eine naturnahe Gewässermorphologie. Durch die Stauanlage im Bereich des Hofes Brechmann könnte jedoch eine Wanderung der Fische in diesem Bereich stark beeinträchtigt werden. Die geringe Fließgeschwindigkeit und Wassertiefe vermitteln keine optimalen Lebensbedingungen für eine artenreiche Fischfauna.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock wurden von RÖMER (1997) im **Wehrbach/Wapelbach** keine Groppen nachgewiesen. Auch außerhalb des Gemeindegebietes liegen offenbar nur spärliche Vorkommen vor. An drei von vier Probestellen oberhalb der Mündung des Rodenbaches und unterhalb der Güterbahntrasse wurden einzelne Exemplare bzw. an einer Probestelle ca. 20 Individuen ermittelt (ebd.).

Vorkommen des Bachneunauges liegen nach RÖMER (1997) insbesondere im Bereich der Gräftenanlage Johannliemke mit bis zu 30 Individuen vor, während oberhalb der Anlage und damit im Bereich des Gemeindegebietes Schloß Holte-Stukenbrock keine Nachweise gelangen (vgl. Karte 4 und 5).⁷ Auch unterhalb der Gräftenanlage wurden lediglich Einzelindividuen festgestellt. Aufgrund der Befischungsergebnisse dürfte sich, wie auch aus den zusätzlichen Erläuterungen von RÖMER hervorgeht, das Bachneunauge-Vorkommen auf den Bereich um das Hofgräftensystem Johannliemke und die ehemalige Fischteichanlage aufgrund der dort gegebenen günstigen Bedingungen für die Art konzentrieren (ebd., S. 62).

Eisvogel

Bei einer Gesamtließstrecke von ca. 7,5 km auf dem Gemeindegebiet Schloß Holte-Stukenbrock und vereinzelt die Habitatsituation ergänzenden Fischteichanlagen bietet der Verlauf von Wehrbach und Wapel unter Berücksichtigung einer gegenüber dem

⁷ Aufgrund der Maßstabdarstellung in der Literaturquelle bestehen Unsicherheiten in der punktgenauen Lokalisierung der Fundstellen.

Furlbach deutlich schlechteren Wasserqualität und einem geringeren Fischbesatz deutlich ungünstigere Bedingungen für Eisvogelbruten. Zwei bis drei Brutpaare dürften das maximale Potenzial umfassen.

Schwarzspecht

Im Bereich von Wapel und Wehrbach liegen keine geeigneten Schwarzspecht-Lebensräume vor, somit ist ein entsprechendes Vorkommen in diesem Teilgebiet auszuschließen.

Wespenbussard

Der Landschaftsraum an Wapel und Wehrbach beinhaltet zweifelsohne Merkmale der typischen Wespenbussard-Habitate. Die lineare Struktur der Gebietsabgrenzung und die eher flächenhafte Ausdehnung eines Wespenbussard-Reviers legt jedoch ebenfalls die Einschätzung nahe, dass auch bei einer möglichen Erfassung eines einzelnen Wespenbussard-Brutplatzes keinesfalls die zugehörigen Nahrungsareale einbezogen sind.

Nachtigall

Aufgrund der vorhandenen Landschaftsstruktur ist insbesondere im Oberlauf des Wapel-/Wehrbachzusammenhangs von Nachtigall-Vorkommen auszugehen. Die Beschränkung der FFH-Gebietsabgrenzung auf einen linearen Verlauf entlang des Gewässers lässt jedoch bestenfalls Bestandsgrößen mit maximal 5 bis 10 Brutpaaren realistisch erscheinen.

3.4.3 Rodenbach

Groppe und Bachneunauge

Aufgrund des optischen Eindrucks kann sowohl die Wasserqualität, als auch der Gewässergrund des Rodenbaches ab dem Eintritt in den Holter Wald einen guten Lebensraum für die Groppe und das Bachneunauge bieten.

Im **Rodenbach** stellte RÖMER (1997) in diesem Abschnitt keine Groppen fest, erst in den folgenden Abschnitten sind Nachweise unterschiedlicher Individuenzahlen von ca. 30 bis ca. 160 Tieren belegt, wobei die Individuendichten im Bereich der Gemeindegrenze und in der Gemeinde Verl im Bereich der Güterbahntrasse bei Bornholte am höchsten sind (RÖMER 1997).

Vorkommen von Bachneunaugen wurden von RÖMER (1997) im Rodenbach an vier Standorten ermittelt. An der Probestelle direkt unterhalb der Gemeindegrenze wurden

7 Individuen und an zwei aufeinander folgenden Probestellen im Bereich Bornholte wurden 20 bzw. 12 Individuen festgestellt (ebd.). Dagegen ist im Bereich des Gemeindegebietes direkt oberhalb der Gemeindegrenze nur ein Fundort mit einem Einzelindividuum zu verzeichnen. Die Dokumentation der Fakten der Untersuchung von RÖMER widerspricht dabei der zugehörigen textlichen Bemerkung „der gesamte mittlere Rodenbach ist von einer Population des Bachneunauges besiedelt. Es konnten bei Befischungen Tiere aller Größenklassen und Entwicklungsstufen festgestellt werden“ (ebd., S. 61).

Eisvogel

Bei einer Gesamtließstrecke von ca. 4 km auf dem Gemeindegebiet Schloß Holte-Stukenbrock und den vorhandenen Lebensraumstrukturen bietet der Verlauf des Rodenbachs im Vergleich zum Furlbach ungünstigere Bedingungen für Eisvogelbruten. Ein bis höchstens zwei Brutpaare dürften das maximale Potenzial umfassen.

Schwarzspecht

Geeignete Schwarzspecht-Lebensräume sind im Teilbereich Rodenbach nicht vorhanden, so dass ein entsprechendes Vorkommen in diesem Teilgebiet ausgeschlossen werden kann.

Wespenbussard

Aufgrund der vorhandenen Landschaftsmerkmale dürfte auch das Areal im Verlauf des Rodenbaches Bestandteil von Wespenbussard-Brutgebieten sein. Die lineare Struktur der Gebietsabgrenzung bei der eher flächenhaften Ausdehnung eines Wespenbussardreviers führt jedoch auch für dieses Teilgebiet zu der Einschätzung, dass selbst bei einer möglichen Erfassung eines einzelnen Wespenbussard-Brutplatzes keinesfalls die zugehörigen Nahrungsareale einbezogen sind.

Nachtigall

Bedingt durch die weit gehende Beschränkung der Gebietsabgrenzung im Bereich des Gemeindegebietes auf den eigentlichen Gewässerverlauf sind potenzielle Standorte für Nachtigall-Brutvorkommen bestenfalls ausnahmsweise von der Gebietskulisse erfasst.

3.4.4 Bedeutung des Gebietes für die vorkommenden Arten des Anhangs II

Nach den vorstehend dargelegten Kenntnissen bzw. den Analogieschlüssen hinsichtlich der Potenziale für die im Untersuchungsgebiet relevanten Arten gemäß Anhang II kann zunächst festgestellt werden, dass die betreffenden Vogelarten keine den Kriterien genügende Bestandsgrößen erreichen oder sogar überhaupt keine Vorkommen

aufweisen. Eine potentielle Bedeutung des Gebietes für das Netz NATURA 2000 kann somit bestenfalls hinsichtlich der Vorkommen von Groppe und Bachneunauges diskutiert werden. Die Vorkommen aller weiteren im Standard-Datenbogen aufgeführten Arten müssen als nicht signifikant bezeichnet werden und können somit lediglich als zusätzliche, nicht wertbestimmende Information bei einer möglichen FFH-Meldung berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf die **Vorkommen des Bachneunauges** ist zunächst festzustellen, dass sich solche Vorkommen mit mehr als einem Einzelfund nach den vorliegenden Nachweisen im Bereich des FFH-Gebietsvorschlags im Grunde auf jeweils punktuelle Vorkommen außerhalb der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock an der Wapel (Gräftenanlage Johannliemke und ehemalige Fischteichanlage) und am Rodenbach (auf dem Gebiet der Gemeinde Verl) sowie am Furlbach (auf dem Gebiet der Gemeinde Hövelhof) beschränken. Ungeachtet einer näheren Bewertung dieser Fundstellen im übergreifenden Zusammenhang kann aufgrund dieser Datenlage festgestellt werden, dass die betreffenden Gewässer im Bereich des Gemeindegebietes Schloß Holte-Stukenbrock für aktuelle Bachneunaugen-Vorkommen keine hinreichenden Bedeutung haben und insoweit für eine FFH-Meldung nicht relevant sind.

Auch für die außerhalb des Gemeindegebietes gelegenen Fundstellen ist aufgrund der relativ geringen Individuenzahlen (max. 30 Tiere) keine zweifelsfreie FFH-Eignung gegeben. In dieser Hinsicht stellt auch RÖMER (1997) ergänzend fest, dass „der Fund von erwachsenen Bachneunaugen allein (...) noch keinen Nachweis einer reproduzierenden Population (wie z.B. im Sprungbach, RÖMER & VENNE 1996)“ darstellt, „sondern erst der Nachweis von Querdern (Larven; Anm. d. Verf.) verschiedener Größenklassen (...) darauf schließen“ lässt (ebd., S. 20).

Darüber hinaus fehlt für eine nachvollziehbare Feststellung einer FFH-Würdigkeit die bewertende Einordnung der betreffenden Vorkommen in den Kontext der Gesamtverbreitung einer Art. Insbesondere für eine wirtschaftlich ebenso uninteressante wie wissenschaftlich vernachlässigte Art wie das Bachneunauge liegen dazu jedoch kaum verwertbare Informationen vor und ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen Bestände allgemein noch weitaus umfangreicher sind als nach der verfügbaren Datenlage zu erwarten ist. Dazu trägt sicherlich auch die Tatsache bei, dass die Art offenkundig eine besondere Vorliebe für die Sand- und Schwemmfächer in Teichanlagen und Sandfängen entwickelt hat (vgl. RÖMER 1997), für die „der Naturschutz“ aufgrund der naturfeindlichen Attribute üblicherweise nur wenig Aufmerksamkeit aufbringt. Aufgrund der methodischen Schwierigkeiten bei der Erfassung dieser Art (relativ schlechte Reaktion auf Elektrofischung, Bodenleben der Larven) (vgl. MUNLV 2001b, RÖMER 1997, RÖMER & VENNE 1995) haben die Erfassungsergebnisse überdies nur eine begrenzte Aussagekraft über die Gesamtpopulation. In der Dokumentation über die Fischbestände in Nordrhein-Westfalen heißt es zur Bestandssituation der Art im Übr-

gen explizit: „Es ist jedoch davon auszugehen, dass das Bachneunauge noch deutlich weiter verbreitet ist“ (MUNLV 2001b).

Der Frage nach der Bedeutung im Kontext der Gesamtverbreitung kommt auch die entscheidende Dimension bei der Beurteilung der für den Furlbach und den Rodenbach bestehenden **Populationen der Groppe** zu, während eine solche für Wapel bzw. Wehrbach in Ermangelung eines betreffenden Bestandes entfällt. Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand kommt die Groppe im gesamten Mittelgebirgsraum in den Ober- und Mittelläufen nahezu aller Fließgewässer durchweg mit guten Beständen vor. Dazu heißt es nach den Erkenntnissen der nordrhein-westfälischen Landesanstalt für Fischerei in der betreffenden Beschreibung der Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen: „Die Entwicklung der Groppe ist insgesamt als positiv zu bewerten“ (MUNLV 2001b, S. 153). „Die Ergebnisse belegen, dass sich die Situation in vielen Bachoberläufen in den letzten Jahren deutlich verbessert hat“ (ebd.).

Die Tatsache einer eher guten Gesamtverbreitung einer Art macht zur Benennung eines FFH-würdigen Vorkommens im Hinblick auf das FFH-Anforderungsprofil die Notwendigkeit der Charakterisierung der relativen Bedeutung eines Vorkommens im Gesamtzusammenhang besonders deutlich. Da im Gegensatz zu den für Nordrhein-Westfalen erarbeiteten Kriterien für die Lebensraumtypen und Vogelarten adäquate Vorgaben für die Fischvorkommen fehlen, müsste eine entsprechende vergleichende Einschätzung zumindest verbal zur Begründung vorgenommen werden. Dabei dürfte es unter Zugrundelegung des bestehenden Kenntnisstandes über die Verbreitung der Art schwer fallen, ausgerechnet für die im Gesamtkontext doch relativ geringen Bestandszahlen mit 1.700 Individuen im Furlbach und ca. 1.300 Individuen im Rodenbach eine hinreichende Begründung zu konstruieren.

3.5 Gesamtbewertung des Gebietsvorschlags DE-4117-301 „Sennebäche“

Die Sennebäche - insbesondere der Furlbach - sind zweifelsohne von ihrer Struktur und ihrem Zustand her schützenswerte Biotope, die es gilt zu erhalten und zu optimieren. Es ist dabei innerhalb des FFH-Gebietes eine deutliche Abnahme der Landschaftsqualität von Süden nach Norden und von Osten nach Westen zu beobachten. Im Hinblick auf die Anforderungen an die Ausprägung eines FFH-Gebietes muss allerdings festgestellt werden, dass die Meldung als FFH-Gebiet aufgrund der vorgenommenen Überprüfung nicht gerechtfertigt werden kann. Die Angaben im Standard-Datenbogen stimmen mit dem Geländezustand nicht überein. Es sind keine typisch und großflächig ausgeprägten Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie vorhanden.

Zusammenfassende Bewertung der Lebensraumtypen des FFH-Gebietsvorschlags DE-4117-301 „Sennebäche“:

Lebensraumtyp	Angaben des Standard-Datenbogens	Fachliche Anforderungen NEULAND	Tatsächliches Vorkommen	Bewertung
91E0	ca. 32 ha	> 5 ha	nicht vorhanden	nicht vorhanden
3260	ca. 2 ha	1,5 km / 0,5 ha	nicht vorhanden	nicht vorhanden

Eine Meldung des FFH-Gebietes „Sennebäche“ aufgrund der vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I ist nach den Vorgaben des Anhangs III der FFH-Richtlinie damit nicht zu rechtfertigen.

Von den benannten Arten des Anhangs I erreichen die Vogelarten nicht annähernd die auch von der Landesanstalt für Ökologie (LÖBF) zugrundegelegte Größe eines FFH-würdigen Vorkommens.

Für die Fischarten kann lediglich für die Groppe ein nennenswertes, stabiles Vorkommen (in zwei der drei Bachläufe) konstatiert werden. Hier fehlt jedoch eine sachgerechte landesweite Einordnung in den Gesamtbestand der Art, um eine Aufnahme in den Status FFH-Meldevorschlag zu begründen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass es sich im landesweiten Kontext nicht um herausragende Populationen handelt.

Für das Bachneunauge sind weiterhin nur punktuelle Vorkommen belegt, die aufgrund ihrer jeweils relativ geringen Individuenzahl kaum das Vorhandensein einer stabilen Population erwarten lassen und deren räumliche Begrenzung keine hinreichende Begründung für die vorliegende Abgrenzung der Gebietskulisse rechtfertigt.

Zusammenfassende Bewertung der Arten des FFH-Gebietsvorschlags DE-4117-301
 „Sennebäche“:

Art	Angaben des Standard-Datenbogens	Fachliche Anforderungen LÖBF bzw. NEULAND	Tatsächliches Potenzial bzw. Vorkommen	Bewertung
Eisvogel	kommt selten vor	33 Brutpaare	kommt in einigen Brutpaaren vor (max. 10)	nicht signifikante Repräsentativität
Nachtigall	kommt selten vor	500 Brutpaare	kommt max. in einigen Dutzend Brutpaaren vor	nicht signifikante Repräsentativität
Schwarzspecht	selten bzw. in Einzelexempl.	150 Brutpaare	kein Vorkommen	kein Vorkommen
Wespenbussard	k. A.	34 Brutpaare	kein Vorkommen	kein Vorkommen
Bachneunauge	im Gebiet häufig	stabile und bedeutende Population in Gesamtvorkommen	im Gebiet punktuell vorkommend	nicht signifikante Repräsentativität
Groppe	selten bzw. in Einzelexempl.	stabile und bedeutende Population in Gesamtvorkommen	im Gebiet mit Ausnahme der Wapel häufig	signifikante Repräsentativität

Eine Meldung des FFH-Gebietes „Sennebäche“ aufgrund der vorkommenden Arten des Anhangs II ist nach den Vorgaben des Anhangs III der FFH-Richtlinie damit nicht zu rechtfertigen.

Die Fischarten, in diesem Fall Groppe und Bachneunauge, können überdies in den nach dem geltenden Verständnis und in den starr abgegrenzten FFH-Gebieten allerdings kaum geschützt werden. Für diese Arten wird es daher kaum sinnvoll sein, spezielle FFH-Meldungen vorzunehmen (LÖBF 1999b; BROCKSIEPER & WOIKE 1999).

Die Problematik der Einflussfaktoren auf Fischpopulationen macht in besonderer Weise deutlich, dass die Ausweisung eines FFH-Gebietes nicht per se das geeignete Instrument sein muss. Maßnahmen zur Optimierung der Lebensbedingungen etwa von Groppe und Bachneunauge müssen die Beeinträchtigungen aus dem gesamten Einzugsgebiet eines Gewässersystems durch Siedlungswirtschaft, Verkehr, Abfallwirtschaft, Landwirtschaft, aber auch durch die Wasserwirtschaft (von der Grundwasser-

entnahme bis zur Stauhaltung, aufgrund von Fischzuchtanlagen sowie Sandfanganlagen) reduzieren. Optimierungsmaßnahmen sind vorrangig im Gewässer selber vonnöten. Derartige Schutzmaßnahmen dürfen sich auch nicht auf Teilabschnitte der Gewässers innerhalb eines FFH-Gebietes beschränken, sondern müssen das gesamte Gewässersystem umfassen. Die derzeitige Abgrenzung des FFH-Gebietes wird demnach nicht den notwendigen Erhaltungszielen der schützenswerten Arten gerecht.

Vor diesem Hintergrund stellt sich auch die Frage nach einem tatsächlich signifikanten Vorkommen einer Art. Durch eine kleinflächige Gebietsabgrenzung bleibt der Schutz der Gewässerläufe Stückwerk. Am Beispiel der Sennebäche wird offenkundig, dass ein Gewässerabschnitt für den Erhalt stabiler Populationen nicht ausreicht. Fachlich notwendig wäre vielmehr, dass gesamte Gewässersystem unter einen adäquaten Schutz zu stellen. Sinngemäß muß dies auch für die Vogelpopulationen gelten, für die in herkömmlicher Machart keine dem Anforderungsprofil Rechnung tragende Schutzzone realisiert werden können. Daher muß auch über neue Schutzkategorien nachgedacht werden, denn im herkömmlichen Verständnis und mit der Umsetzung durch die klassische Form der Ausweisung von Schutzgebieten sind derartige Zielstellungen aufgrund der dichten Besiedlung und der intensiven Flächennutzung nicht praktikabel.

In diesem Zusammenhang sind folgende Bedenken zum vorgeschlagenen FFH-Gebiet „Sennebäche“ erheblich:

- Da im Wesentlichen nur die Ausweisung des Gewässers selber ohne vollständige Aue (die dann den entsprechenden Auwald-Lebensraumtyp aufweisen müsste) vorgesehen ist, ist eine Ausweisung wenig sinnvoll.
- Da die Einzelbäche keine Verbindung aufweisen und kein homogenes Gebiet darstellen, ist eine Ausweisung wenig sinnvoll.
- Die Bäche können gesamtökologisch eine sinnvolle Verbundfunktion übernehmen. Eine Sicherung dieser Funktion ist über die FFH-Richtlinie allerdings nicht möglich wenn die entsprechenden Flächen nicht die Auswahlkriterien des Anhangs III der FFH-Richtlinie erfüllen.

Nach Plausibilitätsprüfung zu modifizierender Standard-Datenbogen:

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse:

- *Hainsimsen-Buchenwald (9110)*
Flächenanteil am Gebietsvorschlag: max. 1 ha
Repräsentativität: nicht signifikant

Arten von gemeinschaftlichen Interesse:

- *Groppe (Cottus gobio)*
Population: weniger als 2 %
(im Gebiet mit Ausnahme der Wapel häufig)
Erhaltungsgrad: durchschnittlich oder beschränkt

Isolierung: nicht isoliert innerhalb des Hauptareals
Gesamtbeurteilung: signifikant

- *Bachneunauge (Lampetra planeri)*
Population: nicht signifikant
(punktuell vorkommend)
- *Eisvogel (Alcedo atthis)*
Population: nicht signifikant
(die Art kommt selten vor)
- *Nachtigall (Luscinia megarhynchos)*
Population: nicht signifikant
(die Art kommt selten vor)

Die Auswahl des Gebietsvorschlags DE-4117-301 „Sennebäche“ für das europäische Netzwerk NATURA 2000 ist insgesamt offensichtlich nicht konform der Vorgaben des Anhangs III der FFH-Richtlinie erfolgt. Das ausgewählte Gebiet kann nicht den Fortbestand eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Habitate der Arten der Anhänge der FFH-Richtlinie gewährleisten und auch nicht zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensraumtypen und Habitate beitragen, da der aktuelle Landschaftszustand des Gebietes „Sennebäche“ zu weit von diesem entfernt ist und sich auch nicht in absehbarer Zeit mit vertretbarem Aufwand wieder herstellen lässt.

4. Einschätzung weiterer FFH-Gebietsvorschläge im Bereich der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock

4.1 DE-4117-302 „Holter Wald“

Nach der zusammenfassenden Kurzcharakterisierung des FFH-Gebietsvorschlags „Holter Wald“ für NATURA 2000 (MUNLV 2002) handelt es sich bei diesem Gebiet um einen sehr alten, großflächigen, heterogenen Laub-Nadelmischwaldkomplex auf überwiegend sandigen, lokal auch anlehmigen Standorten. Der Holter Wald ist einer der größten zusammenhängenden Waldkomplexe im Ostteil der Westfälischen Bucht. Im Südteil befindet sich der Kernbereich des Gebietes, ein großer, alter Buchen-Eichenwaldkomplex, eine typische, feuchte Ausbildungsform, der von Buchen- und Kiefernmischwäldern umgeben ist. Die im Nordteil stockenden Kiefernmischwälder weisen in der zweiten Baumschicht hohe Buchen- und Eichenanteile auf, wobei die Krautschicht schon die typische Artenzusammensetzung naturnaher Buchen-Eichenwälder widerspiegelt. Die in Ost-West-Richtung durch das Gebiet fließenden Bachläufe des Ölbach im Zentrum des Gebietes und Landerbach am Nordrand des Gebietes werden von Erlen-Eschen-Auenwäldern begleitet, die aufgrund ihrer Artenzusammensetzung und ihrer Flächengröße von großer Bedeutung für den Naturraum sind. Lokal sind zudem Relikte von Erlenbruchwäldern anzutreffen. Ein naturnaher, nährstoffarmer Stillgewässerkomplex ergänzt das schutzwürdige Lebensraumspektrum. Der an Höhlenbäumen reiche Waldkomplex ist Lebensraum des Schwarzspechtes (MUNLV 2002).

Meldebegründung

Mit den Angaben im Standard-Datenbogen wird die Gebietsmeldung folgendermaßen begründet (MUNLV 2002):

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse:

- *Nährstoffärmere basenarme Stillgewässer (3130)*

Flächenanteil am Gebietsvorschlag:	<1%
Repräsentativität:	signifikant
Relative Fläche:	weniger als 2%
Erhaltungsgrad:	gut
Gesamtbeurteilung:	gut

- *Hainsimsen-Buchenwald (9110)*

Flächenanteil am Gebietsvorschlag:	15% (ca. 47 ha)
Repräsentativität:	gut
Relative Fläche:	weniger als 2%

Erhaltungsgrad:	gut
Gesamtbeurteilung:	gut
▪ <i>Alte bodensauere Eichenwälder auf Sandebenen (9190)</i>	
Flächenanteil am Gebietsvorschlag:	9% (ca. 28 ha)
Repräsentativität:	gut
Relative Fläche:	weniger als 2%
Erhaltungsgrad:	gut
Gesamtbeurteilung:	hervorragend
▪ <i>Erlen-Eschen- und Weichholz-Auwälder (91E0)</i>	
Flächenanteil am Gebietsvorschlag:	3% (ca. 9 ha)
Repräsentativität:	signifikant
Relative Fläche:	weniger als 2%
Erhaltungsgrad:	gut
Gesamtbeurteilung:	gut

Arten von gemeinschaftlichem Interesse:

▪ <i>Eisvogel (Alcedo atthis)</i>	
Population:	nicht signifikant (1-5 Exemplare auf dem Durchzug)
Erhaltungsgrad:	k.A.
Isolierung:	k.A.
Gesamtbeurteilung:	k.A.
▪ <i>Schwarzspecht (Dryocopus martius)</i>	
Population:	weniger als 2% (6-10 brütende Exemplare)
Erhaltungsgrad:	gut
Isolierung:	nicht isoliert innerhalb des Hauptareals
Gesamtbeurteilung:	gut

Andere bedeutende Arten:

Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Bewertung der Meldebegründung

Der FFH-Gebietsvorschlag „Holter Wald“ soll zu 27 % aus Lebensräumen von gemeinschaftlichen Interesse bestehen. Zusätzlich weist der Standard-Datenbogen in der Gebietsbeschreibung darauf hin, dass das Gebiet zu 63 % aus Kunstforsten besteht (MUNLV 2002). Durch eine Geländebegehung konnte festgestellt werden, dass im FFH-Gebiet maximal 12 % Buchenbestand und maximal 5 % Eichenbestand vorhanden sind (vgl. Karte 6). Da die Lebensraumtypen **Hainsimsen-Buchenwald (9110)** und **Alte bodensauere Eichenwälder auf Sandebenen (9190)** auch Buchenwälder mit Eiche bzw. Buchen-Eichenmischwälder umfassen, können die Vorkommen in der genannten Größenordnung von etwa 50 ha diesen beiden natürlichen Lebensraumtypen zugerechnet werden. Allerdings handelt es sich nicht um großflächige und typische

Ausprägungen der Lebensraumtypen. Es sind nur punktuell typische Buchen- oder Eichenbestände vorhanden. Der Waldbestand ist mehr als ein heterogener Laub-Nadelmischwaldkomplex zu bezeichnen. Es dominieren Mischwaldausprägungen aus Eiche, Buche, Kiefer und Fichte mit sehr hohen Nadelholzanteilen. Ebenso sind sehr hohe Anteile aus reinen Nadelbaumbeständen vorhanden. Die BIOLOGISCHE STATION SENNE UND PADERBORNER LAND (1997) bestätigen, dass der Anteil der Wald-Kiefer und von Fichtenkulturen (*Picea abies*) aufgrund von Aufforstungen im Holter Wald stellenweise so hoch ist, wodurch verschiedene Bereiche bestenfalls als Mischwaldkomplexe angesprochen werden können. Auch das Forstamt Bielefeld geht davon aus, dass zumindest in den östlichen Randbereichen bis zu einer Tiefe von 300 m keine Altbestand an Eichen und Buchen vorhanden sind. Vielmehr handelt es sich um Nadelwald mit einem hohen Anteil an Fremdlandholz wie Douglasie und Japanische Lärche. Laubholz ist allenfalls geringfügig als junger Unterbau vorhanden (GEMEINDE SCHLOß HOLTE-STUKENBROCK 2000). Größere Bestände der Laubgehölze sind in der „Naturwaldzelle“ im Süden des Gebietes, die 15,5 ha umfasst, zu finden und dadurch bereits geschützt.

Erlen-Eschen- und Weichholz-Auwälder (91E0) sind nicht bzw. in nicht signifikanter Repräsentativität vorhanden. Dem Lebensraumtyp **Nährstoffärmere basenarme Stillgewässer** (3130) ist aufgrund der geringen Größe ebenfalls keine signifikante Repräsentativität beizumessen.

Zusammenfassende Übersicht der Landschaftsstruktur des FFH-Gebietsvorschlags DE-4117-302 „Holter Wald“:

Landschaftstyp	geschätzte Flächengröße (in ha)	Zuordnung Lebensraumtyp (nach Anhang I FFH-RL)	Größe lt. Standard-Datenbogen im FFH-Gebiet (in ha)
Erlenbestand	konnte nicht ermittelt werden	91E0	9
Buchenbestand	ca. 35 ha	9110	47
Eichenbestand	ca. 15 ha	9190	28
Mischwald	ca. 140 ha	./.	./.
Nadelwald	ca. 100 ha	./.	./.
Kunstforsten	s. <i>Nadelwald</i>	./.	198
Grünland	ca. 9 ha	./.	9

// einfügen Karte 6 //

Eine deutliche Beeinträchtigung des Gebietes ist durch die Kreisstraße K43 gegeben, die das Gebiet zerschneidet, wobei allerdings östlich der K43 keine Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse in nennenswertem Umfang vorhanden sind.

Die Bedeutung des Gebietes für Arten von gemeinschaftlichem Interesse ist als gering zu bewerten, weshalb diese als Begründung für eine Benennung als FFH-Gebiet nicht ausreichen. Der **Eisvogel** kommt dort nicht als Brutvogel vor. Der Anteil der Population des **Schwarzspecht** im Gebiet in Relation zur Gesamtpopulation ist im Standard-Datenbogen mit einer geringen Signifikanz von unter 2 % angegeben. Allerdings ist zu vermuten, dass aufgrund der notwendigen Reviergröße maximal 2 bis 3 Brutpaare innerhalb des FFH-Gebietes vorkommen. Daher darf angezweifelt werden, ob das Vorkommen überhaupt als signifikant eingestuft werden kann.

Aufgrund der Einschätzung des Gebietes muss erheblich angezweifelt werden, dass der Holter Wald die Voraussetzungen für eine Meldung als FFH-Gebiet erfüllt. Der östlich der K43 liegende Teilbereich ist als isoliert zu betrachten und erfüllt aufgrund fehlender Lebensraumtypen nicht die Meldevoraussetzungen. Dennoch handelt es sich bei dem Holter Wald zweifelsohne um ein schützenswertes Waldgebiet, das durch seine zusammenhängende Größe in der Region einzigartig ist. Im Hinblick auf eine wünschenswerte Orientierung der Bestände auf einen naturnahe Strukturierung sollten in jedem Fall Maßnahmen zur Optimierung des Bestandes durchgeführt werden. Insbesondere sollte der Nadelholzanteil im Zuge der weiteren Bewirtschaftung und nach der Endnutzung durch bodenständige Laubhölzer ersetzt werden. Die vorhandenen natürlichen Voraussetzungen bieten insoweit ein großes Entwicklungspotenzial für dieses Waldgebiet.

4.2 DE-4118-301 „Senne mit Stapelager Senne“ und DE-4118-401 „Vogelschutzgebiet Senne mit Teutoburger Wald“

Die erläuternde Kurzcharakterisierung zur Gebietsmeldung des FFH-Gebietes „Senne mit Stapelager Senne“ und des „Vogelschutzgebiet Senne mit Teutoburger Wald“ (MUNLV 2002) weist darauf hin, dass es sich bei diesem ca. 120 qkm großen Gebiet um einen eigenen Landschaftsausschnitt (große Sanderfläche) des Ostmünsterlandes am Rande zum Teutoburger Wald handelt, das die Truppenübungsplätze Senne und Stapelager Senne sowie die angrenzenden Naturschutzgebiete „Moosheide“, „Ölbach mit Augustdorfer Dünenfeld“ sowie „Schluchten und Moore am oberen Furlbach (inkl. Erweiterung)“ umfasst. Das Vogelschutzgebiet bezieht zusätzlich den Höhenzug des Teutoburger Waldes von Oerlinghausen bis Berlebeck ein. Das Gebiet der Senne ist aufgrund der jahrzehntelangen militärischen Nutzung durch ein abwechslungsreiches Mosaik von Sandtrockenrasen und Heideflächen, Eichen-Birkenwäldern und Kiefern-

forsten, in das Dünen- und Moorbereiche und naturnahe Sandbäche eingebettet sind, geprägt. Aufgrund ihrer Größe, Landschaftsgeschichte und Ausstattung stellt die Senne eines der für den Naturschutz bedeutsamsten Gebiete in NRW dar, in dem zahlreiche FFH-Lebensräume in großer Flächenausdehnung und beispielhafter Repräsentativität nebeneinander auftreten.

Meldebegründung

In der Begründung für die Gebietsauswahl weist der Standard-Datenbogen 21 verschiedene Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie aus, wobei die Trockenen Heidegebiete (4030) mit 13 % Flächenanteil die größte Ausdehnung haben. Alle anderen Lebensraumtypen treten in Flächenanteilen von maximal 3 % und überwiegend weniger als 1 % an der Gesamtfläche auf. Dabei ist für die Lebensräume entweder eine hervorragende, zumindest aber eine gute Repräsentativität angegeben. Für 8 Lebensräume ist eine Relative Fläche im Bezug zur Gesamtfläche des Lebensraumtyps im Mitgliedstaat von mehr als 15 % gemeldet. Auch der Erhaltungszustand der Lebensräume ist überwiegend mit hervorragend, zumindest aber mit gut ausgewiesen. In der die Einzelbewertungen zusammenfassenden Gesamtbeurteilung sind die Lebensräume demnach auch überwiegend als hervorragend, zumindest aber als gut bezeichnet. Zusätzlich sind 7 Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie und 25 Vogelarten der Vogelschutz-Richtlinie, die fast ausnahmslos als Brutvögel vorkommen, für das Gebiet bedeutsam. Teilweise ist für die Populationen der Arten im Gebiet ein Anteil von mehr als 15 % in Relation zur Gesamtpopulation ausgewiesen. Zahlreiche der Arten haben in dem Gebiet einen Verbreitungsschwerpunkt in NRW oder im Naturraum oder eines der letzten überhaupt noch verbliebenen Vorkommen in NRW. Zahlreiche weitere national oder sogar international vom Aussterben bedrohte Arten kommen in der Senne noch vor (MUNLV 2002).

Hervorzuheben sind bei den Lebensraumtypen besonders die Sandtrockenrasen, die feuchten und trockenen Heideflächen, die naturnahen Bachtäler und Laubwälder (Eichen-Birken- und Eichen-Buchenwälder) sowie die Moorbereiche. Dieses Lebensraumgefüge ist die Grundlage für eine herausragende Fauna und Flora. Landesweit bedeutsam sind für das Vogelschutzgebiet die Brutvorkommen von Heidelerche, Wendehals, Ziegenmelker als Leit- bzw. Indikatorarten für offene bzw. halboffene Heide- und Sandtrockenrasen-Biotopkomplexe, die hier höchste Siedlungsdichten erreichen, sowie von Schwarzspecht, Uhu, Raubwürger und Schwarzkehlchen. Für das Vogelschutzgebiet sind weiterhin die Brutbestände von Grauspecht, Neuntöter und Wiesenpieper von landesweiter Bedeutung. Darüber hinaus ist die Senne in ihrer Funktion als Rastgebiet hervorzuheben, u.a. für den Kranich und als Überwinterungsraum für Kornweihe und Wanderfalke (MUNLV 2002).

Bewertung der Meldebegründung

Der FFH-Gebietsvorschlag „Senne mit Stapelager Senne“ besteht zu 35 % aus Lebensräumen von gemeinschaftlichen Interesse. Allerdings weist der Standard-Datenbogen in der Gebietsbeschreibung auch darauf hin, dass das FFH-Gebiet zu 44 % aus Kunstforsten besteht (MUNLV 2002). Zahlreiche relevante Arten kommen in guter Repräsentativität im Gebiet vor. Aufgrund der Größe des Gebietes wurde keine Geländebegehung zur Überprüfung der Angaben vorgenommen. Daher kann lediglich eine Plausibilitätseinschätzung der Meldebegründung aufgrund der vorhandenen Informationen über die landschaftliche Ausstattung des Gebietes und aufgrund punktueller Gebietskenntnisse vorgenommen. Danach erscheint es nachvollziehbar, dass die angegebenen Lebensraumtypen und Arten in dem Gebiet in den gemeldeten Beständen vorkommen und dass die zugehörigen Signifikanz- und Repräsentanzeinstufungen angemessen sind.

Die europaweite Bedeutung der Sennelandschaft lässt sich darüber hinaus mit den folgenden Begriffen charakterisieren (BIOLOGISCHE STATION SENNE UND PADERBORNER LAND 1997):

- Große siedlungsfreie Räume
- Natürliche Nährstoffarmut
- Kleinräumigkeit der Landschaft
- Standörtliche Vielfalt und herausragendes Arteninventar
- Grundwasserreservoir.

Eine Ausweisung des FFH-Gebietes „Senne mit Stapelager Senne“ erscheint daher geboten und könnte einen wertvollen Beitrag zum Schutz dieses einzigartigen und ökologisch besonders bedeutsamen Landschaftsraumes leisten. Auch wenn die Meldung des Gebietes in Gänze nicht in Frage gestellt werden kann, **bedarf dennoch die konkrete Gebietsabgrenzung im Einzelfall einer genauen Überprüfung**, ob auch die Randbereiche tatsächlich den Meldekriterien entsprechen und dort die entsprechenden Lebensraumtypen repräsentativ vertreten sind. In einzelnen Bereichen kann dies angezweifelt werden, da das FFH-Gebiet dort direkt an Wohnbebauung grenzt oder eine Zerschneidung durch vorhandene Straßen gegeben ist.

4.3 **Einschätzung zusätzliche Gebietsvorschläge der Naturschutzverbände**

In der „Schattenliste“ der Naturschutzverbände, die sie an die EU-Kommission gemeldet haben, weil die dort aufgeführten Gebiete nach deren Auffassung die Meldekriterien erfüllen, sind auf dem Gebiet der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock zusätzlich der **Menkebach, Knochenbach, Ölbach, Rahmke** bzw. **Sennebach** enthalten.

Diese Gewässer sind derzeit stellenweise als Geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen. Im Einzelnen weist der Menkebach diesen Schutzstatus vor allem westlich der A33 in Sende auf, der Knochenbach vor allem im Bereich des Holter Waldes, aber auch punktuell östlich der A33, der Ölbach fast durchgängig außerhalb des Orts teils Schloß Holte sowie der Rahmkebach westlich und östlich der B68/L756 (KREIS GÜTERSLOH 1991).

Die Gewässer präsentieren durchweg eine noch recht naturnahe Gewässermorphologie mit einem vergleichsweise niedrigen Ausbauzustand der feinsandigen Gewässer- sohle und weisen ein insgesamt gutes Erscheinungsbild auf. Allerdings konnte in keinem der Bäche eine nennenswerte Unterwasservegetation festgestellt werden. Eine Ausnahme im positiven Erscheinungsbild stellt der Rahmke bzw. Sennebach dar, der auch der kleinste aller Bäche ist. Das Gewässer wird überwiegend von Äckern begleitet. Bis auf den Rahmke bzw. Sennebach durchfließen alle Bäche während mehr oder weniger großer Gewässerstrecken Siedlungsbereiche, so dass die anthropogene Beeinträchtigung der Lebensräume erheblich ist.

Durch punktuelle Geländebegehungen der Bäche **konnten keine Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse festgestellt** werden. Aufgrund der Landschaftsausstattung ist auch davon auszugehen, dass an allen Gewässern **keine Arten von gemeinschaftlichem Interesse in nennenswertem Umfang vorkommen**.

RÖMER (1997) sieht für viele Bäche der Senne allerdings ein hohes Wiederbesiedlungspotenzial für seltene Fischarten. Aufgrund der Gewässermorphologie kann dies durchaus gegeben sein, allerdings sind die Beeinträchtigungen der Gewässer derart gravierend, dass dies ohne umfangreiche Optimierungsmaßnahmen kaum wahrscheinlich ist. Nachweise über Vorkommen der Groppe liegen aus dem Unterlauf des Sennebaches vor und aus dem Menkebach, obwohl dieser über weite Abschnitte über eine sowohl chemisch als auch strukturell relativ schlechte Qualität verfügt (ebd.).

Insgesamt vermitteln die von den Naturschutzverbänden in der „Schattenliste“ als meldefähig angesehenen Bäche eine noch schlechtere Qualität als die bereits gemeldeten Bäche. **Es ist daher festzustellen, dass die Meldekriterien für diese Bäche zumindest auf dem Gebiet der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock nicht erfüllt sind.**

5. Empfehlungen und Perspektiven

Rücknahme der FFH-Gebietsmeldung „Sennebäche“

In Anbetracht der eklatanten Abweichungen der zur Begründung des FFH-Gebietsvorschlags „Sennebäche“ vorgelegten Angaben von den realen Verhältnissen, erscheint es zur Vermeidung von Folgeproblemen angezeigt, die Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Rücknahme des betreffenden Gebietsvorschlags aufzufordern und zugleich die im Rahmen der vorliegenden Plausibilitätsprüfung ermittelten Ergebnisse der EU-Kommission zur Kenntnis zu bringen. Der direkte Kontakt zur EU-Kommission kann in Verbindung mit entsprechend nachdrücklich vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der Übereinstimmung der Meldebegründung mit den wirklichen Verhältnissen die Chance eröffnen, dass von dem Gebietsvorschlag im Rahmen des Prüfungsverfahrens durch die EU-Kommission und vor der abschließenden Auswahl der FFH-Gebiete noch Abstand genommen wird.

Ein entsprechendes Vorgehen ist vor allem in Anbetracht der Tatsache zwingend notwendig, da die EU-Kommission nach den ihr bisher vorliegenden Informationen davon ausgehen muss, dass im FFH-Vorschlagsgebiet „Sennebäche“ mit einem nicht unerheblichen Flächenanteil von 34 % am Gebietsvorschlag (ca. 32 ha) der prioritäre Lebensraum der *Erlen-Eschen- und Weichholzauenwald* (91E0) vorliegt und demzufolge zu befürchten ist, dass der Gebietsvorschlag bei der Erstellung der Liste von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung auf Ebene der EU (Phase 2 der Gebietsbewertung) ohne weitere Prüfung in die Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung übernommen wird. **Da dieser Lebensraumtyp jedoch im Vorschlagsgebiet tatsächlich nicht, sondern nur in Fragmenten vorhanden ist, wäre eine darauf basierende Benennung als FFH-Gebiet eine unzulässige Beugung der realen Situation.** Die hier festgestellte Diskrepanz wirft im Übrigen auch wiederum erhebliche Zweifel an der Seriosität entsprechender Angaben zu anderen FFH-Gebietsvorschlägen auf. Dies umso mehr, als das in völliger Abweichung von den benannten 32 ha Flächenanteil dieses Lebensraumtyps im Gebietsvorschlag „Sennebäche“ bestenfalls 5 ha überhaupt eine Erlenbestockung aufweisen.

Falls es trotz aller Interventionsbemühungen zu einer Ausweisung der FFH-Gebiete auf dem Gebiet der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock im vorgesehenen Umfang auch bei fehlender fachlicher Eignung kommen sollte, sollte die Gemeinde vorsorglich und frühzeitig wegen der besonderen Betroffenheit **Hilfestellung durch die EU einfordern.** Diese besondere Hilfestellung wäre angezeigt, da die Gemeinde mit einem Flächenanteil von ca. 30 % an Vorrangflächen des Naturschutzes im Vergleich zum Landesdurchschnitt in deutlich stärkerem Ausmaß betroffen wäre.

Offizielle Überprüfung des Meldevorschlags

Aufgrund der offensichtlichen Fehler in der Meldebegründung muss es Ziel sein, eine detaillierte offizielle Überprüfung des Meldevorschlags durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen zu erreichen. Im Rahmen dieser Überprüfung wäre - vor dem Hintergrund der diesbezüglichen Defizite bei der vorliegenden Begründung - nicht nur eine aktuelle und seriöse Realnutzungs- und Landschaftsstrukturkartierung zugrunde-zulegen, sondern im Hinblick auf die erforderliche Einordnung der Vorkommen von Arten des Anhangs II vor allem eine hinreichend begründete Abschätzung der jeweiligen Bedeutung der Vorkommen innerhalb der Gesamtbestände vorzulegen. Sofern nach einer solchen grundlegenden Feststellung über die FFH-Würdigkeit weiterhin eine Meldung eines FFH-Gebietes „Sennebäche“ erfolgen soll, wäre es weiterhin notwendig die zugehörige Gebietsabgrenzung zweifelsfrei auf das betreffende Schutz- und Erhaltungsziel abzustellen und dabei eine wahllose Hinzuziehung von nicht entsprechend relevanten Flächen zu vermeiden.

Optimierung der Landschaftsräume im Bereich der Sennebäche

Wenn die Gemeinde eine ablehnende Haltung zum derzeitigen Verfahren einnimmt, sollte sie dieses Verfahren nicht nur kritisieren, sondern zugleich auch Alternativen aufzeigen. Perspektiven für Naturschutz und wirtschaftliche Entwicklung ergeben sich vor allem in der Landwirtschaft, aber auch aus einer vorrangigen Orientierung der Naturschutzpolitik auf die im überregionalen Maßstab außerordentliche Bedeutung des Truppenübungsplatzes Senne und dessen langfristige Sicherung. In diesem Sinne gilt es, Entwicklungsmöglichkeiten, die gleichermaßen der Gemeinde und dem Naturschutz dienen, aufzuzeigen und zu nutzen.

Die Schutzbedürftigkeit der Gewässer im Allgemeinen und der Sennebäche im Besonderen ist unbestritten. In dieser Hinsicht sind eine Sicherung und Optimierung sowie eine entsprechend angepasste Nutzung der Umgebung notwendig, denn Fließgewässer und Aue sind als landschaftsökologische Einheit zu betrachten. Vor diesem Hintergrund sollte die Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock unabhängig vom FFH-Verfahren kommunale Entwicklungsziele für die Sennebäche entwickeln. Grundlage sollte dabei das gesamte Gewässersystem und nicht einzelne Gewässerabschnitte sein. Und die Zielsetzung sollte konkret auf substanzielle Verbesserungen abstellen und sich nicht darauf beschränken möglichst große Flächen mit einem (weiteren) Schutzstatus belegen zu wollen. Dafür gilt es Bündnispartner zu finden und für angemessene Naturschutzziele zu werben, denn solche Optimierungsmaßnahmen erfordern immer auch die Zustimmung und die Unterstützung der Eigentümer. Da die dilettantische Umsetzung der FFH-Richtlinie durch die Naturschutzbehörden viele potenzielle Bündnispartner zu Gegnern des Naturschutzes gemacht hat, muss dieser Entwicklung vor allem mit einer transparenten Vorgehensweise begegnet werden und sind die Bedenken der Betroffenen ernst zu nehmen, denn Naturschutz geht nur gemeinsam. Derzeit scheint

die Ideologie die Diskussion zu belasten: Die eine Seite setzt dabei voll und ganz auf FFH, die andere Seite sieht FFH eher in vielen Fällen als das falsche Instrument. Gemeinsames Ziel sollte aber der Erhalt und die Verbesserung der Landschaftsqualitäten sein. Ansatzpunkte für konkrete Maßnahmen bieten etwa noch vorhandene, aber nicht mehr benötigte Sohlabstürze. Im Hinblick auf einen umfassenden Optimierungsprozess könnte eine, auf den gesamten Auenraum erweiterte Realnutzungs- und Strukturkartierung mit Feststellung landschaftlicher und ökologischer Verbesserungserfordernisse eine Grundlage für einen ersten Austausch zwischen den verschiedenen Interessen darstellen. Vermutlich wird es auf diesem Wege eher gelingen, die Sennebäche für Bachneunauge und Eisvogel attraktiver zu machen als sie lediglich mit einem fragwürdigen Europadiplom auszustaffieren.

Das große Naturschutzkapital in der Region (und darüber hinaus) stellt der Truppenübungsplatz Senne dar, der als FFH-Gebiet „Senne mit Stapelager“ und „Vogelschutzgebiet Senne mit Teutoburger Wald“ ausgewiesen werden soll. In Anbetracht der besonderen Bedeutung und der immensen Flächengröße dieser Gebiete - 11.755 ha (FFH-Gebiet) bzw. 15.385 ha (Vogelschutzgebiet) - stellt sich am Rande bemerkt insbesondere vor dem Hintergrund des „Flurschadens“, der in der Öffentlichkeit entstanden ist die Frage, ob die unbegründete und handwerklich schlecht durchgeführte Aufnahme des Gebietsvorschlags „Sennebäche“ mit der vergleichsweise geringen Flächengröße von 96 ha in direkter Nachbarschaft für die Entwicklung einer allgemeinen Akzeptanz zielführend sein kann. Sinnvoll erscheint vielmehr eine Konzentration auf den Truppenübungsplatz Senne. Dort kommen die Lebensraumtypen und Arten in eindeutiger Signifikanz und in wesentlich beispielhafterer Repräsentativität vor als an den Sennebächen. Da der Truppenübungsplatz Senne als großflächiges Rückzugsrefugium allgemein akzeptiert wird, sollten die Chancen genutzt werden, die sich daraus ergeben. Es bieten sich Chancen in ganz neuen Bereichen, beispielsweise könnte die Bedeutung des Tourismus in der Region sehr stark steigen.

Da die bisherige Naturschutzpolitik bekanntlich das Ziel des Naturschutzes mit der Ausweisung von Schutzgebieten nicht erreicht hat, gilt es neue Wege zu gehen. Die Marschrichtung muss dabei sein, dass Naturschutz dringend notwendig, aber FFH nicht immer das richtige Mittel ist.

6. Quellen

- AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN Nr. L 103: Richtlinie des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG).
- AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN Nr. L 206: Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG).
- ARBEITSGRUPPE GREIFVÖGEL NORDRHEIN-WESTFALEN DER NWO (2000): Die Bestandsentwicklung und der Bruterfolg des Wespenbusards (*Pernis apivorus*) in Nordrhein-Westfalen von 1972 – 1998 mit Angaben zu Revierverhalten, Mauser und Beringungsergebnissen, in: Charadrius 36. Jg., Heft 2, S. 58 - 79.
- BALZER, S.; U. HAUKE & A. SSYMANK (2002): Nationale Gebietsbewertung gemäß FFH-Richtlinie: Bewertungsmethodik für die Lebensraumtypen nach Anhang I in Deutschland, in: Natur und Landschaft, 77. Jg., Heft 1, S. 10 - 19.
- BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1997): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. Wiesbaden.
- BEISENHERZ, W. (1996): Langzeit-Entwicklung von Groppenbeständen nach Wiederansiedlung im Johannisbach und Hasbach in Bielefeld - Ostwestfalen, in: Berichte des Naturwissenschaftlichen Vereins Bielefeld und Umgebung 37 (1996), S. 3 - 14.
- BEISENHERZ, W. & H. SPÄH (1990): Die Fische Ostwestfalens, Ilex-Bücher Band 1, Buchreihe des Naturwissenschaftlichen Vereins für Bielefeld und Umgebung, Bielefeld.
- BIOLOGISCHE STATION SENNE UND PADERBORNER LAND (1997): Naturschutzfachliches Leitbild Senne, Band 1, im Auftrag der Bezirksregierung Detmold.
- BLESS, R. (1990): Die Bedeutung von gewässerbaulichen Hindernissen im Raum-Zeit-System der Groppe (*Cottus gobio* L.), in: Natur und Landschaft, 65. Jg., S. 581 - 585.
- BROCKSIEPER, R. & M. WOIKE (1999): Kriterien zur Auswahl der FFH- und Vogelschutzgebiete für das europäische Schutzgebietssystem „NATURA 2000“, in: LÖBF-Mitteilungen 2/99, S. 15 - 26.
- BROCKSIEPER, R. (1998): FFH- und Vogelschutzgebiete in NRW, in: LÖBF-Jahresbericht 1997, S. 100 - 105.
- BROHMER, P. (1984): Fauna von Deutschland.
- BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-

Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie, Schriftenreihe Heft 53, Bearb.: Ssymank, A. et al.

BfN (Hrsg.) (1997a): Alternative Konzepte des Naturschutzes für extensiv genutzte Kulturlandschaften, Schriftenreihe Heft 54, Bearb.: Klein, M. et al.

BfN (Hrsg.) (1997b): Ramsar-Bericht Deutschland, Schriftenreihe Heft 51, Bearb.: Mitlacher, G.

DANIELZIK, J. (2001): FFH-Umsetzung in Nordrhein-Westfalen aus Sicht der Entomofaunistik - Situationsanalyse zur Realisierung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, in: Naturschutz und Landschaftsplanung, 33 Jg., Heft 11, S. 344 - 350.

EHRHARDT, J. (1980): Quantitative avifaunistische Bestandsaufnahme im oberen Furlbach-Tal 1978, in: Berichte des Naturwissenschaftlichen Vereins Bielefeld, Sonderheft 2, S. 177 - 184.

ELLENBERG, H. (1986): Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen.

ELLWANGER, G., PETERSEN, B. & A. SSYMANK (2002): Nationale Gebietsbewertung gemäß FFH-Richtlinie: Gesamtbestandsermittlung, Bewertungsmethodik und EU-Referenzlisten für die Arten nach Anhang II in Deutschland, in: Natur und Landschaft, 77. Jg., Heft 1, S. 29 - 42.

ELLWANGER, G., BALZER, S., HAUKE, U. & A. SSYMANK (2000): Nationale Gebietsbewertung gemäß FFH-Richtlinie: Gesamtbestandsermittlung für die Lebensraumtypen nach Anhang I in Deutschland, in: Natur und Landschaft, 75. Jg., Heft 12, S. 486 - 493.

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF (1993): Vogelschutz - Santona Urteil vom 2. August 1993 - C-355/90, in: Zeitschrift für Umweltrecht 6/94, S. 305ff.

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF (1996): Vogelschutz - Lappelbank Urteil vom 11. Juli 1996 - C-44/95, in: Zeitschrift für Umweltrecht 5/96, S. 251ff.

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF (2001): Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 11.09.2001 in der Rechtssache C-71/99, Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats - Richtlinie 92/43/EWG - Erhaltung der natürlichen Lebensräume - Erhaltung der wild lebenden Tiere und Pflanzen - Artikel 4 Absatz 1 - Liste von Gebieten - Informationen über die Gebiete.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (1999): Klage gemäß Artikel 169 EG-Vertrag eingereicht von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Feststellung, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen verstoßen hat. Brüssel, den 24. Februar 1999.

EUROPÄISCHE KOMMISSION, GD XI.D.2 (1994): Natura 2000: Standard Datenbogen, EUR 15 Version, in der Fassung vom 27.05.1994.

- EUROPÄISCHE KOMMISSION, GD XI (o. J.): Natura 2000: Erhaltung unseres Naturerbes.
- FISCHER-HÜFTLE, P. (1997): Juristische Aspekte alternativer Konzepte des Naturschutzes für extensive Kulturlandschaften, in: BfN (Hrsg.) (1997a).
- FREYTAG, C. & K. IVEN (1995): Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben für den nationalen Habitatschutz, in: Natur und Recht, Heft 3, 17. Jg., 109 - 117.
- GEMEINDE SCHLOß HOLTE-STUKENBROCK (2000): Stellungnahme der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock zur Ausweisung von Gebieten gemäß FFH- und Vogelschutzrichtlinie vom 10.08.2000.
- GRO & WOG (1997): Rote Liste der gefährdeten Vogelarten Nordrhein-Westfalens, Charadrius 33, 69 - 116, Gesellschaft Rheinischer Ornithologen (GRO) und Westfälische Ornithologen Gesellschaft (WOG).
- HAAFKE, J. (2001): Plausibilitätsprüfung FFH-Gebietsvorschlag „Heiden bei Lissendorf“, Biotopstrukturkartierung und Einstufung nach Wertmerkmalen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, im Auftrag des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Nassau e.V., Koblenz, NEULAND plan und rat - Rhein/Ruhr, Ratingen.
- HAAFKE, J. & R. SPITTLER (2001): Die Umsetzung der FFH-Richtlinie in der Bundesrepublik Deutschland - Ungebrochene Vorliebe für Naturschutzreservate, in: Landwirtschaft 2001: Der kritische Agrarbericht, herausgegeben vom AgrarBündnis e.V., S. 46 - 52, Rheda-Wiedenbrück.
- HAAFKE, J.; P. KUTTELWASCHER & R. SPITTLER (2000): Bewertung der Bedeutung der Gebiete „Weddewardener Außendeich“ und „Grabensystem Blockland“ gemäß Artikel 4 (1) der FFH-Richtlinie, im Auftrag des Senators für Bau und Umwelt Freie Hansestadt Bremen, NEULAND plan und rat - Rhein/Ruhr, Ratingen.
- HAAFKE, J. & R. SPITTLER (1999): Anspruch und Wirklichkeit bei der Auswahl und Bewertung von Schutzgebieten gemäß FFH-Richtlinie am Beispiel Nordrhein-Westfalen, im Auftrag des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes e.V., Bonn, NEULAND plan und rat - Rhein/Ruhr, Ratingen.
- HAAFKE, J.; KROPF, M. & H. PFISTER-GEUSEN (1998): Intention und Potentiale der FFH-Richtlinie im Hinblick auf eine Annäherung von Landwirtschaft und Naturschutz, NEULAND plan und rat - Rhein/Ruhr, Ratingen.
- HAUBOLD, S. (1978): Die Sennegewässer als Lebensraum für Fische, in: Berichte des Naturwissenschaftlichen Vereins Bielefeld, Sonderheft, S. 141 - 153.
- JONSSON, L. (1992): Die Vögel Europas und des Mittelmeerraumes.
- KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK & NEULAND PLAN UND RAT (1999): Stellungnahme zu den fachlichen Grundlagen für die „Kriterien zur Auswahl der FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete für das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000“ nach dem Einführungserlaß zur Anwendung der Richtlinien

92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL), Entwurf, Stand 25.02.1999, Köln und Ratingen, März 1999

KREIS GÜTERSLOH (1991): Landschaftsplan Nr. 1 „Sennelandschaft“, Untere Landschaftsbehörde.

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE (1998): FFH-Schattenliste, CD-Rom mit den Vorschlagsgebieten der anerkannten Naturschutzverbände.

LNU; BUND & NABU (2001): Beschwerde an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften wegen Nichtbeachtung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie) durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesland Nordrhein-Westfalen) vom 29.03.2001.

LÖBF - LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN NRW (2001): Kartieranleitung NATURA 2000, Beschreibung der Lebensraumtypen, http://www.loebf.nrw.de/hsn2kdv/r_1024.htm.

LÖBF (1999a): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in NRW, LÖBF-Schriftenreihe Band 17.

LÖBF (1999b): Stellungnahme zu den Ausführungen des „Kölner Büros für Faunistik“ und des Büros „Neuland Plan und Rat“ zu den Kriterien zur Auswahl von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten in Nordrhein-Westfalen, Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen, Recklinghausen, 20.04.1999,

LÖBF (1995): Rote Liste der Pflanzengesellschaften in Nordrhein-Westfalen, LÖBF-Schriftenreihe Band 5.

MARSCHALL, I. (1998a): Wer bewegt die Kulturlandschaft ? Leitbilder des Naturschutzes und der Landschaftsplanung für die bäuerliche Kulturlandschaft - Eine Zeitreise - Zwei Bände, ABL Bauernblatt Verlags-GmbH, Rheda Wiedenbrück.

MARSCHALL, I. (1998b): Naturschutz muß sich lohnen, in: Unabhängige Bauernstimme 7/8 1998, 15 - 16.

MUNLV - Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (2002): NATURA 2000 - Netzwerk für den Naturschutz, Nordrhein-Westfalens Beitrag zum europäischen Naturerbe, mit Meldedokumenten
<http://www.natura2000.munlv.nrw.de>.

MUNLV (2001a): NATURA 2000 - Netzwerk für den Naturschutz, Nordrhein-Westfalens Beitrag zum europäischen Naturerbe.

MUNLV (2001b): Fische unserer Bäche und Flüsse. Aktuelle Verbreitung, Entwicklungstendenzen, Schutzkonzepte für Fischlebensräume in Nordrhein-Westfalen.

- MURL - Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW (2000): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH), Rd.Erl. d. MURL vom 26.04.2000, III B 2 - 616.06.01.10.
- MURL (1999a): Informationssystem Natura 2000, Meldedokumente und Gebietskarten der FFH- und Vogelschutzgebiete der Tranche 1a und 1b in Nordrhein-Westfalen (CD 1, Stand 30.03.1999); fachliche Gebietsvorschläge zur Tranche 2 und Erweiterungen der Tranche 1 (CD 2, Stand 23.05.2000).
- MURL (1999b): Entwurf - Einführungserlaß zur Anwendung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) - Stand: 14.04.1999.
- MURL (1999c): Kriterien zur Auswahl der FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete für das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, Januar 1999.
- MURL (1998): Schutz des Europäischen Naturerbes in Nordrhein-Westfalen: FFH- und Vogelschutzgebiete, Worum geht es? 18 Fragen, 18 Antworten, Düsseldorf, Mai 1998.
- MURL (1997): Inhalt und Auswirkungen der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) und der Richtlinie Fauna, Flora, Habitat (FFH-RL) auf den Flächenschutz, Düsseldorf, 25.11.1997.
- NATUR- UND UMWELTSCHUTZ-AKADEMIE DES LANDES NRW (NUA) (1998): NATURA 2000. Ein Netzwerk von FFH- und Vogelschutzgebieten, NUA-Seminarbericht Band 1.
- NVN - Naturwissenschaftlicher Verein der Niederlausitz (2002): Die Nachtigall - Vogel des Jahres 1995, www.nvn-cottbus.de.
- PETERSEN, B.; U. HAUKE & A. SSYMANK (Bearb.) (2000): Der Schutz von Tier- und Pflanzenarten bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie, Bundesamt für Naturschutz, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 68.
- RHEINWALD, G. (1993): Atlas der Verbreitung und Häufigkeit der Brutvögel Deutschlands - Kartierung um 1985, Schriftenreihe des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten, Band 12.
- RINGLER, A. (1997): Anmerkungen zum Verfahren und zu den bioökologischen Grundlagen für die FFH-Gebietsmeldungen (Natura 2000), in: Natur und Landschaft, 73. Jg., S. 533 - 537.
- RÖMER, U. (1997): „Fische der Senne“ – Ein Beitrag zu Verbreitung, Bestand und Gefährdung von Rundmäulern (Petromyzontidae) und Fischen (Teleostei) im Landschaftsraum Senne, Biologische Station Senne.
- RÖMER, U. & W. VENNE (1995): Erster Nachweis des Bachneunauges *Lampetra planeri* auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld - Mitteilungen aus dem Projekt „Fische der Senne“, in: Berichte des Naturwissenschaftlichen Vereins Bielefeld und Umgebung 36, S. 235 - 245.

SSYMANK, A. (1994): Neue Anforderungen im europäischen Naturschutz - Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 und die „FFH-Richtlinie“ der EU, in Natur und Landschaft 9/94, S. 395ff.

WILLMANN, O. (1989): Ökologische Pflanzensoziologie.

WINTER, G. (1996): Vogelschutz - Lappelbank Urteil vom 11. Juli 1996 - C-44/95, in Zeitschrift für Umweltrecht 5/96, S. 251ff.

WITT, K.; H.-G. BAUER; P. BERTHOLD; P. BOYE; O. HÜPPOP & W. KNIEF (1996): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 2. Fassung, 01.06.1996, Berichte zum Vogelschutz 34, 11 - 36.